

Brüssel, den 6. November 2020
(OR. en)

12146/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0217(COD)**

**CODEC 1040
AGRI 370
AGRIORG 89
AGRISTR 94
AGRIFIN 98
PE 72**

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 – Ergebnis der Beratungen des Europäischen Parlaments (Brüssel, 19. bis 23. Oktober 2020)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Ulrike MÜLLER (Renew Europe, DE), legte im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung einen Bericht mit 206 Änderungsanträgen (Änderungsanträge 1-206) zu dem oben genannten Verordnungsvorschlag vor.

Darüber hinaus reichten die GUE/NGL-Fraktion 5 Änderungsanträge (Änderungsanträge 207, 288-289, 292, 298), die S&D-Fraktion 7 Änderungsanträge (Änderungsanträge 208-214), die ID-Fraktion 32 Änderungsanträge (Änderungsanträge 231-239, 242-264), die Verts/ALE-Fraktion 5 Änderungsanträge (Änderungsanträge 299-303), die Renew-, PPE-, S&D-, Verts/ALE-, ECR- und GUE/NGL-Fraktionen gemeinsam 10 Änderungsanträge (Änderungsanträge 215-219, 222, 224, 227, 229-230), die Renew-, Verts/ALE- und GUE/NGL-Fraktionen gemeinsam 4 Änderungsanträge (Änderungsanträge 220-221, 223, 225), die Renew-, EPP-, S&D-, Verts/ALE- und GUE/NGL-Fraktionen gemeinsam einen Änderungsantrag (Änderungsantrag 226), die Renew-, Verts/ALE-, ECR- und GUE/NGL-Fraktionen gemeinsam einen Änderungsantrag (Änderungsantrag 228), die PPE-, S&D- und ECR-Fraktionen gemeinsam 18 Änderungsanträge (Änderungsanträge 265-282), die PPE- und ECR-Fraktionen gemeinsam einen Änderungsantrag (Änderungsantrag 283), und die GUE/NGL- und Verts/ALE-Fraktionen gemeinsam 11 Änderungsanträge (Änderungsanträge 284-287, 290-291, 293-297) ein; einzelne MdEP reichten 2 Änderungsanträge (Änderungsanträge 240-241) ein.

II. ABSTIMMUNG

Das Plenum hat bei seinen Abstimmungen vom 20., 22. und 23. Oktober 2020

157 Änderungsanträge angenommen. Dabei handelt es sich um die Änderungsanträge 2-10, 12-18, 23, 25-29, 31-32, 39-50, 63, 74-78, 79 und 242, 80-81, 82 und 244, 83, 84 und 247, 85-104, 109-110, 121-127, 132, 141, 146-152, 159-182, 183, 211cp1 und 283cp1, 184-188, 211cp3 und 283cp3, 190-191 und 211cp6, 202-205, 209 und 285, 210 und 286, 211cp2, 212cp1 und 293, 212cp2 und 294, 215-216, 222, 224, 226-230, 265-282, 284, 291, 299 zu dem oben genannten Verordnungsvorschlag. Es wurden keine weiteren Änderungsanträge angenommen. Die angenommenen Änderungsanträge sind in der Anlage wiedergegeben.

Nach der Abstimmung wurde der Vorschlag gemäß Artikel 59 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen, sodass die erste Lesung des Parlaments nicht beendet wurde und die Verhandlungen mit dem Rat aufgenommen werden.

P9_TA-PROV(2020)0288

Gemeinsame Agrarpolitik: Finanzierung, Verwaltung und Überwachung *I**

Abänderungen* des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (COM(2018)0393 – C8-0247/2018 – 2018/0217(COD))¹

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

* Bezugnahmen auf "cp" in den Überschriften angenommener Abänderungen sind als der entsprechende Teil dieser Abänderungen zu verstehen.

¹ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A8-0199/2019).

Abänderung 284

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) In ihrer Mitteilung vom 29. November 2017 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft“ kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „GAP“) auch weiterhin verstärkt auf künftige Herausforderungen und Chancen reagieren und hierzu Beschäftigung, **Wachstum** und Investitionen fördern, den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel stärken und Forschung und Innovation aus den Labors **herausholen und** auf die Felder und Märkte bringen sollte. Darüber hinaus sollte die GAP den Anliegen der Bürger im Hinblick auf eine nachhaltige landwirtschaftliche Erzeugung Rechnung tragen.

Geänderter Text

(1) In ihrer Mitteilung vom 29. November 2017 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft“ kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „GAP“) auch weiterhin verstärkt auf künftige Herausforderungen und Chancen reagieren und hierzu Beschäftigung und Investitionen fördern, **Arbeitsstandards anheben**, den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel stärken und **die Errungenschaften im Bereich** Forschung und Innovation **anpassen und** aus den Labors auf die Felder und Märkte bringen sollte. Darüber hinaus sollte die GAP den Anliegen der Bürger im Hinblick auf eine nachhaltige landwirtschaftliche Erzeugung **und auf die Entwicklung des ländlichen Raums** Rechnung tragen.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Politische Entscheidungen wie der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union oder die Finanzierung neuer Maßnahmen der Union dürfen sich finanziell nicht auf den Agrarsektor auswirken. Beachtet werden

sollte die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2018 zu den Themen „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027“ und „Eigenmittel“ (2018/2714(RSP)), in der bedauert wird, dass der am 2. Mai 2018 von der Kommission vorgelegte Vorschlag zum MFR 2021–2027 zu einer Kürzung der Mittel für die GAP um 15 % führte, und insbesondere radikale Kürzungen abgelehnt werden, die sich nachteilig auf die Beschaffenheit und die Ziele der GAP auswirken würden. In diesem Zusammenhang stellte das Parlament zudem den Vorschlag infrage, die Mittel für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums um mehr als 25 % zu kürzen.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Durch Direktzahlungen und die in der zweiten Säule vorgesehenen Mittel für Landwirte, mit denen erheblich zur Ernährungssicherheit sowie zu Investitionen und Beschäftigung im ländlichen Raum beigetragen wird, ist die GAP in der Union von wesentlicher Bedeutung. Die für die GAP vorgesehenen erheblichen Kürzungen sind daher nicht hinnehmbar. Deshalb sollte sich die GAP auf ihre Kerntätigkeiten konzentrieren, und die Mittelausstattung für die GAP 2021–2027 für die EU-27 sollte mindestens der Höhe der Mittel im Zeitraum 2014–2020 entsprechen, wohingegen für die Reserve für Krisen im Agrarsektor der ursprüngliche Betrag veranschlagt werden sollte.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Nach Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sollte die GAP unter Berücksichtigung der Ziele der Entwicklungszusammenarbeit sowie unter anderem der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Klimaschutzverpflichtungen der Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris umgesetzt werden.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Das Umsetzungsmodell der GAP, das derzeit auf der Einhaltung von Vorschriften beruht, sollte so angepasst werden, dass es stärker auf Ergebnisse und Leistung ausgerichtet ist. Dementsprechend sollte die Union die grundlegenden politischen Ziele, die Interventionskategorien und die grundlegenden Anforderungen der Union festlegen, während die Mitgliedstaaten stärker für die Erreichung dieser Ziele verantwortlich und rechenschaftspflichtig sein sollten. Folglich bedarf es umfassenderer Subsidiarität, um den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen besser Rechnung zu tragen. Im Rahmen des neuen Umsetzungsmodells sollten die Mitgliedstaaten deshalb dafür

(3) Das Umsetzungsmodell der GAP, das derzeit auf der Einhaltung von Vorschriften beruht, sollte so angepasst werden, dass es stärker auf Ergebnisse und Leistung ausgerichtet ist. Dementsprechend sollte die Union die grundlegenden politischen Ziele, die Interventionskategorien und die grundlegenden Anforderungen der Union festlegen, während die Mitgliedstaaten stärker für die Erreichung dieser Ziele verantwortlich und rechenschaftspflichtig sein sollten. Folglich bedarf es umfassenderer Subsidiarität ***und Flexibilität***, um den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen besser Rechnung zu tragen. Im Rahmen des neuen Umsetzungsmodells sollten die

verantwortlich sein, im Einklang mit den grundlegenden Anforderungen der Union ihre GAP-Interventionen so zuzuschneiden, dass sie einen größtmöglichen Beitrag zu den GAP-Zielen der Union leisten **und dass** die **Einhaltungs- und** Kontrollvorschriften für die Begünstigten **entsprechend erarbeitet und ausgestaltet werden**.

Mitgliedstaaten deshalb dafür verantwortlich sein, im Einklang mit **ihrem konkreten Bedarf und** den grundlegenden Anforderungen der Union ihre GAP-Interventionen so zuzuschneiden, dass sie einen größtmöglichen Beitrag zu den GAP-Zielen der Union leisten. **Ferner sollten die Mitgliedstaaten die** Kontrollvorschriften für die Begünstigten **so erarbeiten und ausgestalten, dass weiterhin sichergestellt ist, dass die Interventionen der GAP-Strategiepläne mit dem geltenden Unionsrecht im Einklang stehen. Mit den grundlegenden Anforderungen der Union, einschließlich der Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) und der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB), werden ein gemeinsamer Ansatz und gleiche Ausgangsbedingungen für die Mitgliedstaaten sichergestellt.**

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [neue Haushaltsordnung]¹², insbesondere zur geteilten Mittelverwaltung mit den Mitgliedstaaten, zur Arbeitsweise der zugelassenen Einrichtungen und zu den Haushaltsgrundsätzen, sollten für die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Interventionen und Maßnahmen gelten.

¹² Verordnung (EU, Euratom) .../... [**neue Haushaltsordnung**].

Geänderter Text

(5) Die Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) **2018/1046** des Europäischen Parlaments und des Rates [neue Haushaltsordnung]¹², insbesondere zur geteilten Mittelverwaltung mit den Mitgliedstaaten, zur Arbeitsweise der zugelassenen Einrichtungen und zu den Haushaltsgrundsätzen, sollten für die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Interventionen und Maßnahmen gelten.

¹² Verordnung (EU, Euratom) **2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den**

Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(5a) Ein Teil der Bestimmungen der Verordnung (EU) .../...
[Dachverordnung^{1a}] sollte für die vorliegende Verordnung gelten.*

^{1a}[Dachverordnung].

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Die Mitgliedstaaten sollten keine zusätzlichen Vorschriften einführen, die die Nutzung des EGFL und des ELER für den Begünstigten erschweren.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

(9) ***Es sind Bestimmungen erforderlich für*** die Zulassung von Zahlstellen und Koordinierungsstellen durch die Mitgliedstaaten und für die Einrichtung der Verfahren, durch die Verwaltungserklärungen und jährliche Leistungsberichte sowie die Bescheinigung von Verwaltungs- und Überwachungssystemen erlangt werden, und für die Einrichtung von Meldesystemen sowie für die Bescheinigung von Jahresrechnungen durch unabhängige Stellen. Außerdem sollte im Sinne der Transparenz des Systems der Kontrollen, die auf nationaler Ebene durchzuführen sind, insbesondere in Bezug auf die Verfahren für die Bewilligung, Validierung und Auszahlung, und zur Reduzierung des Verwaltungs- und Prüfaufwands für die Kommission und die Mitgliedstaaten, in denen für jede einzelne Zahlstelle eine Zulassung vorgeschrieben ist, die Anzahl der Behörden und Einrichtungen, denen diese Zuständigkeiten übertragen werden, unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten beschränkt werden.

(9) ***Für*** die Zulassung von Zahlstellen und Koordinierungsstellen durch die Mitgliedstaaten und für die Einrichtung der Verfahren, durch die Verwaltungserklärungen, ***ein jährlicher Rechnungsabschlussbericht*** und jährliche Leistungsberichte sowie die Bescheinigung von Verwaltungs- und Überwachungssystemen erlangt werden, und für die Einrichtung von Meldesystemen sowie für die Bescheinigung von Jahresrechnungen durch unabhängige Stellen ***sind Bestimmungen erforderlich***. Außerdem sollte im Sinne der Transparenz des Systems der Kontrollen, die auf nationaler Ebene durchzuführen sind, insbesondere in Bezug auf die Verfahren für die Bewilligung, Validierung und Auszahlung, und zur Reduzierung des Verwaltungs- und Prüfaufwands für die Kommission und die Mitgliedstaaten, in denen für jede einzelne Zahlstelle eine Zulassung vorgeschrieben ist, die Anzahl der Behörden und Einrichtungen, denen diese Zuständigkeiten übertragen werden, unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten beschränkt werden. ***Die Zahlstellen sollten ihre Rolle als beratende Stellen für Betriebsinhaber ausbauen und Anstrengungen unternehmen, um Verfahren für die Begünstigten zu vereinfachen und die Einhaltung der Standards auf Unionsebene sicherzustellen.***

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Lässt ein Mitgliedstaat mehrere Zahlstellen zu, sollte er eine einzige öffentliche Koordinierungsstelle benennen, die für ein einheitliches Vorgehen bei der Verwaltung der Fonds sorgt, die Verbindung zwischen der Kommission und den einzelnen zugelassenen Zahlstellen hält und gewährleistet, dass der Kommission die von ihr angeforderten Auskünfte über die Tätigkeiten der verschiedenen Zahlstellen umgehend zugehen. Ferner sollte die Koordinierungsstelle Maßnahmen veranlassen und koordinieren, um für auf nationaler Ebene auftretende Mängel allgemeiner Art Abhilfe zu schaffen, und die Kommission über Folgemaßnahmen auf dem Laufenden halten.

Geänderter Text

(10) Lässt ein Mitgliedstaat mehrere Zahlstellen zu, sollte er eine einzige öffentliche Koordinierungsstelle benennen, die für ein einheitliches Vorgehen bei der Verwaltung der Fonds sorgt, die Verbindung zwischen der Kommission und den einzelnen zugelassenen Zahlstellen hält und gewährleistet, dass der Kommission die von ihr angeforderten Auskünfte über die Tätigkeiten der verschiedenen Zahlstellen umgehend zugehen. Ferner sollte die Koordinierungsstelle Maßnahmen veranlassen und koordinieren, um für auf nationaler **oder regionaler** Ebene auftretende Mängel allgemeiner Art Abhilfe zu schaffen, und die Kommission über Folgemaßnahmen auf dem Laufenden halten.

Abänderung 265

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Im Rahmen des neuen Umsetzungsmodells ist es von entscheidender Bedeutung, die von den Mitgliedstaaten zugelassenen Zahlstellen einzubeziehen, um angemessene Gewähr dafür zu erhalten, dass die in den betreffenden GAP-Strategieplänen festgelegten Ziele und Zielwerte durch die aus dem Unionshaushalt finanzierten Interventionen erreicht werden. Daher sollte in dieser Verordnung ausdrücklich festgelegt werden, dass nur Ausgaben, die von zugelassenen Zahlstellen getätigt wurden, für eine Erstattung aus dem Unionshaushalt in Betracht kommen.

Geänderter Text

(11) Im Rahmen des neuen Umsetzungsmodells ist es von entscheidender Bedeutung, die von den Mitgliedstaaten zugelassenen Zahlstellen einzubeziehen, um angemessene Gewähr dafür zu erhalten, dass die in den betreffenden GAP-Strategieplänen festgelegten Ziele und Zielwerte durch die aus dem Unionshaushalt finanzierten Interventionen erreicht werden. Daher sollte in dieser Verordnung ausdrücklich festgelegt werden, dass nur Ausgaben, die von zugelassenen Zahlstellen getätigt wurden, für eine Erstattung aus dem Unionshaushalt in Betracht kommen.

Darüber hinaus sollten die Ausgaben, die die Union für die Interventionen gemäß der Verordnung über die GAP-Strategiepläne tätigt, **einen entsprechenden Output liefern und den grundlegenden** Anforderungen der Union und den Verwaltungssystemen entsprechen.

Darüber hinaus sollten die Ausgaben, die die Union für die Interventionen gemäß der Verordnung über die GAP-Strategiepläne tätigt, den **geltenden** Anforderungen der Union und den Verwaltungssystemen entsprechen, **einschließlich der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf den wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union und die Vorlage der Leistungsberichte.**

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Um sicherzustellen, dass die Beträge zur Finanzierung der GAP die festgesetzten jährlichen Obergrenzen nicht überschreiten, sollte der Mechanismus für die Finanzdisziplin, mit dem die Höhe der Direktzahlungen angepasst wird, beibehalten werden. **Die Schwelle von 2000 EUR sollte jedoch abgeschafft werden. Es sollte eine Agrarreserve vorgehalten werden, um den Agrarsektor im Falle von Marktentwicklungen oder größerer Krisen, die sich auf die landwirtschaftliche Erzeugung oder Vermarktung auswirken, zu unterstützen. In Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) .../... [neue Haushaltsordnung] ist vorgesehen, dass nicht gebundene Mittel können nur auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können. Um die Durchführung für die Begünstigten und die nationalen Verwaltungen deutlich zu vereinfachen, sollte ein Mechanismus zur fortlaufenden Übertragung Anwendung finden, bei dem gegebenenfalls nicht verwendete Beträge aus der 2020 eingerichteten Krisenreserve genutzt werden. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d zuzulassen, dass**

Geänderter Text

(14) Um sicherzustellen, dass die Beträge zur Finanzierung der GAP die festgesetzten jährlichen Obergrenzen nicht überschreiten, sollte der Mechanismus für die Finanzdisziplin, mit dem die Höhe der Direktzahlungen angepasst wird, beibehalten werden.

nicht gebundene Mittel aus der Agrarreserve ohne zeitliche Befristung auf Folgejahre übertragen werden, um die Agrarreserve im folgenden Haushaltsjahr/in den folgenden Haushaltsjahren zu finanzieren. Für das Haushaltsjahr 2020 ist darüber hinaus eine zweite abweichende Regelung erforderlich, da der gesamte nicht verwendete und am Ende des Jahres 2020 verfügbare Betrag auf die entsprechende Haushaltslinie der neuen Agrarreserve des Haushaltsjahres 2021 übertragen und nicht den Haushaltslinien zugewiesen werden sollte, aus denen Direktzahlungsinterventionen im Rahmen des GAP-Strategieplans finanziert werden.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Die bestehende Krisenreserve sollte überprüft und zur Unterstützung der Einrichtung einer EU-Reserve für Krisen im Agrarsektor gestärkt werden; mit diesem wirksameren und flexibleren Instrument sollte der Agrarsektor im Falle von Marktentwicklungen zusätzlich unterstützt und die Union in die Lage versetzt werden, besser auf größere Krisen, die sich auf die landwirtschaftliche Erzeugung oder Vermarktung auswirken, zu reagieren. Hierfür und um den Aufbau eines soliden Rahmens zu ermöglichen, der Betriebsinhabern ein angemessenes Risikomanagement erlaubt, bedarf es der Mobilisierung der für die EU-Reserve für Krisen im Agrarsektor vorgesehenen Mittel für die Finanzierung der Maßnahmen zur Marktstabilisierung und der in der Verordnung (EU)

Nr. 1308/2013 genannten außergewöhnlichen Maßnahmen sowie der Maßnahmen zur Ablösung der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) ... / ... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] eingeführten Instrumente zur Einkommensstabilisierung, die Betriebsinhabern im Falle eines starken Rückgangs des Agrareinkommens unter einen von der Kommission je Sektor festgelegten Schwellenwert, zu dessen Festlegung im Wege delegierter Rechtsakte sie befugt sein sollte, zur Verfügung gestellt werden.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14b) Die EU-Reserve für Krisen im Agrarsektor sollte im Rahmen des Haushaltsplans der GAP eingerichtet werden, und ihr anfänglicher Betrag sollte im Jahr 2021 als Ergänzung zum Haushalt des EGFL und des ELER festgelegt werden. In Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 ist festgelegt, dass nicht gebundene Mittel nur auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, abweichend von diesem Buchstaben zuzulassen, dass nicht gebundene Mittel aus der Agrarreserve ohne zeitliche Begrenzung auf Folgejahre übertragen werden, um die Agrarreserve im folgenden Haushaltsjahr bzw. in den folgenden Haushaltsjahren zu finanzieren, wodurch über den gesamten Programmplanungszeitraum hinweg eine Akkumulierung der Mittel der EU-Reserve für Krisen im Agrarsektor von einem Jahr auf das nächste ermöglicht

wird.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Um übermäßigen Verwaltungsaufwand für die nationalen Behörden und die Betriebsinhaber zu vermeiden, sollte vorgesehen werden, dass die aufgrund der Anwendung der Finanzdisziplin aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Beträge nicht erstattet werden, wenn entweder im zweiten Jahr in Folge (Jahr N+1) die Finanzdisziplin angewendet wird oder wenn sich der Gesamtbetrag der nicht gebundenen Mittel auf weniger als 0,2 % der jährlichen Obergrenze des EGFL beläuft.

Geänderter Text

(15) Um übermäßigen Verwaltungsaufwand für die nationalen Behörden und die Betriebsinhaber zu vermeiden, **die Verfahren so weit wie möglich zu vereinfachen und die Zahlungsformulare weniger komplex zu gestalten**, sollte vorgesehen werden, dass die aufgrund der Anwendung der Finanzdisziplin aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Beträge nicht erstattet werden, wenn entweder im zweiten Jahr in Folge (Jahr N+1) die Finanzdisziplin angewendet wird oder wenn sich der Gesamtbetrag der nicht gebundenen Mittel auf weniger als 0,2 % der jährlichen Obergrenze des EGFL beläuft.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Die Angleichung der Höhe der Direktzahlungen unter den Mitgliedstaaten ist eine wesentliche Voraussetzung, um einheitliche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt sicherzustellen. Direktzahlungen müssen dringend gerecht unter den Mitgliedstaaten

aufgeteilt werden.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Um der Kommission insbesondere die Mittel zur Verwaltung der Agrarmärkte, zur Erleichterung der Überwachung der Agrarausgaben und zur Überwachung der Agrarressourcen auf mittlere und lange Sicht an die Hand zu geben, sollten der Einsatz des agrarmeteorologischen Systems sowie der Erwerb und die Verbesserung von Satellitendaten vorgesehen werden.

Geänderter Text

(21) Um der Kommission insbesondere die Mittel zur Verwaltung der Agrarmärkte, zur Erleichterung der Überwachung der Agrarausgaben, **zur Prüfung und zeitnahen Bereitstellung von Hilfe bei Naturkatastrophen** und zur Überwachung der **für die Erzeugung erforderlichen** Agrarressourcen auf mittlere und lange Sicht an die Hand zu geben, sollten der Einsatz des agrarmeteorologischen Systems sowie der Erwerb und die Verbesserung von Satellitendaten vorgesehen werden.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Die Überwachung der Agrarmärkte durch die Kommission sollte auch die Überwachung der Handelsströme in und aus Entwicklungsländern in Sektoren, die die Partnerländer als gefährdet eingestuft haben, umfassen, damit sichergestellt ist, dass die Handelsergebnisse im Agrar-Lebensmittel-Sektor im Zusammenhang mit der GAP mit dem Bekenntnis der Union zur Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung vereinbar sind.

Abänderung 266

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Entsprechend der Struktur und den wichtigsten Merkmalen des **neuen** Umsetzungsmodells für die GAP sollte es **künftig nicht mehr** von der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen an die einzelnen Begünstigten abhängen, ob Zahlungen der Mitgliedstaaten für eine Unionsfinanzierung in Betracht kommen. Bei Interventionskategorien gemäß der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] sollten die Zahlungen der Mitgliedstaaten **stattdessen** für eine solche Finanzierung in Betracht kommen, wenn **dadurch ein entsprechender Output erzielt wird und** die Zahlungen mit den **grundlegenden** Anforderungen der Union im Einklang stehen.

Geänderter Text

(25) Entsprechend der Struktur und den wichtigsten Merkmalen des Umsetzungsmodells für die GAP sollte es von der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen an die einzelnen Begünstigten abhängen, ob Zahlungen der Mitgliedstaaten für eine Unionsfinanzierung in Betracht kommen. Bei Interventionskategorien gemäß der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] sollten die Zahlungen der Mitgliedstaaten **jedoch nur dann** für eine solche Finanzierung in Betracht kommen, wenn die Zahlungen mit den **geltenden** Anforderungen der Union im Einklang stehen **und wenn die Vorschriften über die anzuwendenden Verwaltungssysteme, einschließlich der Leistungsberichtspflichten der Mitgliedstaaten, eingehalten werden. Durch die neue Ausrichtung der GAP auf ein ergebnisorientiertes Leistungsmodell sollte die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben zu prüfen, nicht aufgehoben werden, damit der Schutz der finanziellen Interessen der Union sichergestellt ist.**

Abänderung 267

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission bis zum 15. Februar **N+1** die Jahresrechnungen **und einen jährlichen**

Geänderter Text

(28) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission bis zum 15. Februar **jeden** Jahres die Jahresrechnungen, **die**

Leistungsbericht über die Durchführung des GAP-Strategieplans übermitteln. Werden diese Unterlagen nicht übermittelt und kann die Kommission somit die Rechnungen der betreffende Zahlstelle nicht abschließen oder die Förderfähigkeit der Ausgaben nicht **anhand gemeldeter Outputs** überprüfen, so sollte die Kommission befugt sein, die monatlichen Zahlungen und die vierteljährliche Erstattung auszusetzen, bis die fehlenden Unterlagen eingegangen sind.

Zusammenfassung der Prüfung und die Verwaltungserklärung übermitteln. Was den Leistungsbericht über die Durchführung des GAP-Strategieplans betrifft, so sollten die Mitgliedstaaten ihren ersten Leistungsbericht im zweiten Kalenderjahr nach Geltungsbeginn dieser Verordnung übermitteln und anschließend jedes Jahr einen Leistungsbericht vorlegen. Für die Zwecke der jährlichen Leistungsüberwachung und der mehrjährigen Leistungsüberprüfung sollte der Leistungsbericht die durchgeführten Maßnahmen und erzielten Fortschritte im Hinblick auf die Verwirklichung der im entsprechenden nationalen GAP-Strategieplan festgelegten Ziele, Informationen über erzielte Outputs und getätigte Ausgaben in jedem Jahr, Informationen über erzielte Ergebnisse und den Abstand zu den jeweiligen Zielwerten alle zwei Jahre sowie, soweit möglich, Angaben über die Auswirkungen unter Verwendung der in Artikel 129 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] angeführten Daten enthalten. Werden diese Unterlagen nicht übermittelt und kann die Kommission somit die Rechnungen der betreffenden Zahlstelle nicht abschließen oder die Förderfähigkeit der Ausgaben nicht überprüfen, so sollte die Kommission befugt sein, die monatlichen Zahlungen und die vierteljährliche Erstattung auszusetzen, bis die fehlenden Unterlagen eingegangen sind.

Abänderung 268

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Für Fälle mit ungewöhnlich niedrigen Outputs sollte eine **neue Form**

Geänderter Text

(29) Für Fälle mit ungewöhnlich niedrigen Outputs sollte eine **jährliche**

der Zahlungsaussetzung eingeführt werden. Sind die Outputs gemessen an den geltend gemachten Ausgaben ungewöhnlich niedrig und kann der Mitgliedstaat keine guten und nachvollziehbaren Gründe dafür nennen, sollte die Kommission befugt sein, **zusätzlich zu der genannten Kürzung der Ausgaben für das Haushaltsjahr N-1 künftige Ausgaben** im Zusammenhang mit der Intervention *auszusetzen*, bei der der Output ungewöhnlich niedrig war. **Diese Aussetzungen sollten einer Bestätigung im jährlichen Beschluss über den Leistungsabschluss bedürfen.**

Leistungsüberwachung eingeführt werden. Sind die Outputs gemessen an den geltend gemachten Ausgaben ungewöhnlich niedrig und kann der Mitgliedstaat keine guten und nachvollziehbaren Gründe dafür nennen, sollte die Kommission befugt sein, **den betreffenden Mitgliedstaat zu einer Bewertung der Sachverhalte aufzufordern, die die Durchführung des GAP-Strategieplans beeinträchtigen, und die zusätzlichen Abhilfemaßnahmen** im Zusammenhang mit der Intervention, bei der der Output ungewöhnlich niedrig war, **für das nachfolgende Haushaltsjahr auszuarbeiten und durchzuführen.**

Abänderung 269

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) **Auch im Rahmen der mehrjährigen Leistungsüberwachung sollte die Kommission befugt sein, Zahlungen auszusetzen.** Gibt es bei der Umsetzung der im nationalen GAP-Strategieplan festgelegten Zielwerte Verzögerungen oder keine ausreichenden Fortschritte, sollte die Kommission befugt sein, den betreffenden Mitgliedstaat **im Wege eines Durchführungsrechtsakts aufzufordern, Abhilfemaßnahmen auf der Grundlage eines Aktionsplans durchzuführen**, der in Abstimmung mit der Kommission zu erstellen ist **und eindeutige Fortschrittsindikatoren enthalten muss.** Versäumt es der Mitgliedstaat, einen Aktionsplan vorzulegen oder durchzuführen, oder **ist** der Aktionsplan offensichtlich nicht geeignet, Abhilfe zu schaffen, sollte die Kommission befugt sein, die monatlichen Zahlungen oder die Zwischenzahlungen im Wege eines Durchführungsrechtsakts auszusetzen.

Geänderter Text

(30) **Angesichts des notwendigen Übergangs zu einem ergebnisorientierten Leistungsmodell sollten die Leistungsberichte über die erzielten Ergebnisse und den Abstand zu den jeweiligen Zielwerten erstmals bis zum 15. April des zweiten Kalenderjahrs nach Geltungsbeginn dieser Verordnung vorgelegt werden, während die mehrjährige Leistungsüberprüfung von der Kommission alle zwei Jahre durchgeführt werden sollte.** Gibt es bei der Umsetzung der im nationalen GAP-Strategieplan festgelegten Zielwerte Verzögerungen oder keine ausreichenden Fortschritte **und kann der betreffende Mitgliedstaat keine hinreichende Begründung hierfür vorlegen**, sollte die Kommission befugt sein, den betreffenden Mitgliedstaat aufzufordern, **einen Aktionsplan vorzulegen**, der in Abstimmung mit der Kommission zu erstellen ist. **In diesem Aktionsplan sollten die erforderlichen Abhilfemaßnahmen**

und der erwartete zeitliche Rahmen für seine Durchführung aufgeführt werden.
Versäumt es der Mitgliedstaat, einen Aktionsplan vorzulegen oder durchzuführen, oder **erweist sich** der Aktionsplan **als** offensichtlich nicht geeignet, Abhilfe zu schaffen, sollte die Kommission befugt sein, die monatlichen Zahlungen oder die Zwischenzahlungen im Wege eines Durchführungsrechtsakts auszusetzen.

Abänderung 270

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30a) Ist die Situation nicht bis zum Ende des sechsten Monats nach der Entscheidung der Kommission, die Zahlungen im Rahmen der mehrjährigen Leistungsüberprüfung auszusetzen, behoben, sollte die Kommission befugt sein, den für den betreffenden Mitgliedstaat ausgesetzten Betrag endgültig zu kürzen. Die endgültig gekürzten Beträge werden neu zugewiesen, um die Mitgliedstaaten zu belohnen, die in Bezug auf die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] genannten spezifischen Ziele zufriedenstellende Leistungen erbringen.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39) Um die finanziellen Beziehungen zwischen den zugelassenen Zahlstellen und dem Unionshaushalt zu etablieren, sollte die Kommission die Rechnungen der Zahlstellen jährlich im Rahmen des jährlichen Rechnungsabschlusses abschließen. Der Beschluss über den Rechnungsabschluss sollte sich lediglich auf die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der Rechnungen beziehen, nicht aber auf die Übereinstimmung der Ausgaben mit dem Unionsrecht.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 271

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40) Im Einklang mit dem neuen Umsetzungsmodell sollte ein jährlicher Leistungsabschluss eingeführt werden, um zu prüfen, ob die Ausgaben gemessen an den gemeldeten Outputs förderfähig sind. Um Situationen zu begegnen, in denen die geltend gemachten Ausgaben keine entsprechenden gemeldeten Outputs gegenüberstehen und die Mitgliedstaaten diese Abweichung nicht begründen können, sollte ein Mechanismus zur Kürzung von Zahlungen eingeführt werden.

entfällt

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

(42) Zum Schutz der finanziellen Interessen des Unionshaushalts sollten die Mitgliedstaaten Systeme einrichten, um sich davon zu überzeugen, dass die aus den Fonds finanzierten Interventionen tatsächlich und korrekt durchgeführt werden, wobei gleichzeitig der derzeitige solide Rahmen für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung erhalten bleiben sollte. Gemäß der Haushaltsordnung, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2988/95 des Rates¹⁶, der Verordnung (Euratom, EG), Nr. 2185/96 des Rates¹⁷ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates¹⁸ müssen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Darüber hinaus kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 administrative Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Wie in der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ vorgesehen ist, kann die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTA) gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 Betrugsfälle und andere gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten untersuchen und ahnden. Nach der

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Haushaltsordnung ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUSTa und dem Europäischen Rechnungshof (EuRH) die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren. Damit OLAF seine Befugnisse ausüben und aufgetretene Unregelmäßigkeiten effizient analysieren kann, sollten die Mitgliedstaaten über Systeme verfügen, über die sie der Kommission über festgestellte Unregelmäßigkeiten und andere Verstöße gegen die von den Mitgliedstaaten in den GAP-Strategieplänen festgelegten Bedingungen, einschließlich Betrug, und über getroffene Folgemaßnahmen sowie die infolge von Untersuchungen des OLAF ergriffenen Maßnahmen, Bericht erstatten können. Um sicherzustellen, dass Beschwerden im Zusammenhang mit den Fonds wirksam geprüft werden, sollten die Mitgliedstaaten geeignete Bestimmungen festlegen.

¹⁵ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

¹⁶ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen

Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

¹⁸ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

¹⁹ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(46a) Um für Begünstigte in verschiedenen Mitgliedstaaten gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, sollten bestimmte allgemeine Vorschriften für Kontrollen und Sanktionen auf Unionsebene eingeführt werden.

Abänderung 215

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(46b) Im Interesse einer besseren Nachweisführung und Transparenz hinsichtlich der Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

(ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) sollten die Mitgliedstaaten über das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem zusätzliche Informationen über die Eigentumsstrukturen einholen. Um die Überwachung der Landkonzentration und der Eigentumsstrukturen sowie die Untersuchung möglicher Interessenkonflikte, Korruptionsfälle und betrügerischer Handlungen zu ermöglichen, sollten die Begünstigten gegebenenfalls die Identität ihrer Muttergesellschaft bzw. Muttergesellschaften angeben. Antragstellern sollte die Minimierung des Verwaltungsaufwands z. B. durch vorausgefüllte Antragsformulare und Zugang zu den entsprechenden Daten erleichtert werden.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) Die bereits bestehenden grundlegenden Elemente des integrierten Systems sollten beibehalten werden, insbesondere die Bestimmungen über ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, ein System für geodatenbasierte Anträge, ein System für tierbezogene Anträge, ein System zur Ermittlung und Registrierung von Zahlungsansprüchen, ein System zur Erfassung der Identität von Begünstigten und ein Kontroll- und Sanktionssystem. Die Mitgliedstaaten sollten neben Informationstechnologien wie GALILEO und EGNOS auch weiterhin im Rahmen des Programms Copernicus bereitgestellte Daten oder Informationsprodukte nutzen, um sicherzustellen, dass für die

Geänderter Text

(47) Die bereits bestehenden grundlegenden Elemente des integrierten Systems sollten ***unter gebührender Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit, übermäßigen Verwaltungsaufwand für Betriebsinhaber und Verwaltungseinrichtungen zu vermeiden, auf angemessenem Niveau*** beibehalten werden, ***darunter das Frühwarnsystem und*** insbesondere die Bestimmungen über ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, ein System für geodatenbasierte Anträge, ein System für tierbezogene Anträge, ein System zur Ermittlung und Registrierung von Zahlungsansprüchen, ein System zur Erfassung der Identität von

Überwachung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und für die verstärkte Nutzung vollständiger, unentgeltlich bereitgestellter und offener Daten und Informationen, die von den Sentinel-Satelliten und -Diensten im Rahmen des Copernicus-Programms erfasst werden, unionsweit umfassende und vergleichbare Daten zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck sollte das integrierte System auch ein Flächenmonitoringsystem umfassen.

Begünstigten und ein Kontroll- und Sanktionssystem. Die Mitgliedstaaten sollten neben Informationstechnologien wie GALILEO und EGNOS auch weiterhin im Rahmen des Programms Copernicus bereitgestellte Daten oder Informationsprodukte nutzen, um sicherzustellen, dass für die Überwachung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und für die verstärkte Nutzung vollständiger, unentgeltlich bereitgestellter und offener Daten und Informationen, die von den Sentinel-Satelliten und -Diensten im Rahmen des Copernicus-Programms erfasst werden, unionsweit umfassende und vergleichbare Daten zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck sollte das integrierte System auch ein Flächenmonitoringsystem umfassen, ***mit dem sich die Anzahl der erforderlichen Vor-Ort-Kontrollen landwirtschaftlicher Betriebe und der Verwaltungsaufwand für die Betriebsinhaber verringern lassen.***

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Das integrierte System als Teil der Verwaltungssysteme, die zur Durchführung der GAP vorhanden sein sollten, sollte gewährleisten, dass die im ***jährlichen Leistungsbericht*** vorgelegten aggregierten Daten verlässlich und nachprüfbar sind. Angesichts der Bedeutung eines ordnungsgemäß funktionierenden integrierten Systems müssen Qualitätsanforderungen festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten jährlich die Qualität des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, des Systems für geodatenbasierte Anträge und des Flächenmonitoringsystems bewerten.

Geänderter Text

(48) Das integrierte System als Teil der Verwaltungssysteme, die zur Durchführung der GAP vorhanden sein sollten, sollte gewährleisten, dass die im ***Rahmen der Berichterstattung*** vorgelegten aggregierten Daten verlässlich und nachprüfbar sind. Angesichts der Bedeutung eines ordnungsgemäß funktionierenden integrierten Systems müssen Qualitätsanforderungen festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten jährlich die Qualität des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, des Systems für geodatenbasierte Anträge und des Flächenmonitoringsystems bewerten.

Zudem sollten die Mitgliedstaaten alle Mängel beheben und, wenn sie von der Kommission dazu aufgefordert werden, einen Aktionsplan erstellen.

Zudem sollten die Mitgliedstaaten alle Mängel beheben und, wenn sie von der Kommission dazu aufgefordert werden, einen Aktionsplan erstellen.

Abänderung 299

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

(49) In **der Mitteilung** der Kommission zu „Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft“ sind als strategische Ausrichtung der künftigen GAP die Stärkung der Umweltpflege und des Klimaschutzes sowie der Beitrag zu den Umwelt- und Klimazielen der Union genannt. Aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes ist es daher erforderlich, Daten aus dem System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen und anderer Daten aus dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem auf nationaler Ebene wie auch auf Unionsebene auszutauschen. Deshalb sollte vorgesehen werden, dass die im Rahmen des integrierten Systems erhobenen Daten, die für Umwelt und Klima von Bedeutung sind, zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten ausgetauscht und an die Organe und Einrichtungen der Union übermittelt werden. Um die bei den verschiedenen Behörden vorhandenen Daten effizienter für die Erstellung europäischer Statistiken nutzen zu können, sollte zudem vorgesehen werden, dass die Daten aus dem integrierten System Einrichtungen, die Teil des Europäischen Statistischen Systems sind, für statistische Zwecke zur Verfügung gestellt werden müssen.

Geänderter Text

(49) In **den Mitteilungen** der Kommission zu **den Themen** „Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft“, **„europäischer Grüner Deal“**, **„Vom Hof auf den Tisch – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“** und **„EU-Biodiversitätsstrategie für 2030“** sind als strategische Ausrichtung der künftigen GAP die Stärkung der Umweltpflege und des Klimaschutzes sowie der Beitrag zu den Umwelt- und Klimazielen der Union genannt. Aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes ist es daher erforderlich, Daten aus dem System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen und anderer Daten aus dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem auf nationaler Ebene wie auch auf Unionsebene auszutauschen. Deshalb sollte vorgesehen werden, dass die im Rahmen des integrierten Systems erhobenen Daten, die für Umwelt und Klima von Bedeutung sind, zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten ausgetauscht und an die Organe und Einrichtungen der Union übermittelt werden. Um die bei den verschiedenen Behörden vorhandenen Daten effizienter für die Erstellung europäischer Statistiken nutzen zu können, sollte zudem vorgesehen werden, dass die Daten aus dem integrierten System Einrichtungen, die Teil des Europäischen Statistischen Systems sind, für statistische Zwecke zur Verfügung gestellt werden

müssen.

Abänderungen 209 und 285

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 49 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(49a) In der Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel ‘Vom Hof auf den Tisch’ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“ wird betont, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die in der europäischen Säule sozialer Rechte verankerten Grundprinzipien gewahrt werden. Anliegen wie der soziale Schutz der Beschäftigten, Arbeitsbedingungen und Wohnverhältnisse sowie Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit werden beim Aufbau fairer, starker und nachhaltiger Lebensmittelsysteme eine wichtige Rolle spielen. Die GAP sollte ein Instrument zur Verfolgung der Ziele der europäischen Säule sozialer Rechte sein.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 53

(53) Angesichts der internationalen Dimension des Agrarhandels und im Hinblick auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes sollte eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten eingerichtet werden. Ferner ist es notwendig, auf Unionsebene ein zentrales Dokumentationssystem über Unternehmen einzurichten, die in Drittländern ansässig sind und Zahlungen erhalten oder tätigen.

(53) Angesichts der internationalen Dimension des Agrarhandels und im Hinblick auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes **und die Einhaltung der Verpflichtungen der Union in Bezug auf die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung** sollte eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten **sowie zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern** eingerichtet werden. Ferner ist es notwendig, auf Unionsebene ein zentrales Dokumentationssystem über Unternehmen einzurichten, die in Drittländern ansässig sind und Zahlungen erhalten oder tätigen. **Mit diesem System sollte auch zur Ermittlung von Unstimmigkeiten zwischen der Umsetzung der GAP und den Zielen des auswärtigen Handelns der Union beigetragen werden. Das System würde außerdem dazu beitragen, die Verwirklichung der in der Verordnung (EU) [.../...] [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] festgelegten Ziele der GAP zu überwachen, indem es eine Bewertung der Auswirkungen dieser in Drittländern ansässigen Unternehmen auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und auf die Entwicklungsziele der Union gemäß Artikel 208 AEUV ermöglicht.**

Abänderungen 210 und 286

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 55

(55) Konditionalität ist ein wichtiges Element der GAP, insbesondere was die Aspekte des Umwelt- und Klimaschutzes betrifft, aber auch in den Bereichen öffentliche Gesundheit und Tierwohl. Dies bedeutet, dass Kontrollen vorgenommen und, falls notwendig, Sanktionen verhängt werden sollten, um sicherzustellen, dass das System der Konditionalität wirksam funktioniert. Um für Begünstigte in verschiedenen Mitgliedstaaten **gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen**, sollten bestimmte allgemeine Vorschriften für die **Kontrolle der** Konditionalität gelten und Sanktionen auf Unionsebene eingeführt werden.

(55) Konditionalität ist ein wichtiges Element der GAP **und stellt sicher, dass bei den Zahlungen ein hohes Maß an Nachhaltigkeit gefördert wird und zwischen den Betriebsinhabern innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten sowie in verschiedenen Mitgliedstaaten gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen**, insbesondere was die Aspekte des Umwelt- und Klimaschutzes betrifft, aber auch in den Bereichen öffentliche Gesundheit und Tierwohl. Dies bedeutet, dass Kontrollen vorgenommen und, falls notwendig, Sanktionen verhängt werden sollten, um sicherzustellen, dass das System der Konditionalität wirksam funktioniert. Um für Begünstigte in verschiedenen Mitgliedstaaten **die vorstehend genannten gleichen Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen**, sollten bestimmte allgemeine Vorschriften für die Konditionalität gelten und **Kontrollen und Sanktionen im Zusammenhang mit Verstößen** auf Unionsebene eingeführt werden.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 57

(57) Zwar sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, die Sanktionen im Detail selbst festzulegen, doch sollten diese Sanktionen verhältnismäßig, wirksam und abschreckend sein und andere gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht geltende Sanktionen unberührt lassen. Damit die Mitgliedstaaten einen wirksamen und kohärenten Ansatz wählen, ist es erforderlich, auf Unionsebene **einen Mindestsanktionssatz** für erstmalige Verstöße aufgrund von Fahrlässigkeit **festzulegen**, während wiederholte Verstöße einen höheren Prozentsatz nach sich ziehen sollten und vorsätzliche Verstöße zu einem vollständigen Zahlungsausschluss führen können. Um die Verhältnismäßigkeit der Sanktionen zu gewährleisten, wenn der Verstoß geringfügig ist und erstmals auftritt, **sollte es den** Mitgliedstaaten **erlaubt sein**, ein Frühwarnsystem **einzurichten**.

(57) Zwar sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, die Sanktionen im Detail selbst festzulegen, doch sollten diese Sanktionen verhältnismäßig, wirksam und abschreckend sein und andere gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht geltende Sanktionen unberührt lassen. Damit die Mitgliedstaaten einen wirksamen und kohärenten Ansatz wählen, ist es erforderlich, auf Unionsebene **Mindestsanktionssätze festzulegen. Diese Sätze sollten** für erstmalige Verstöße aufgrund von Fahrlässigkeit **gelten**, während wiederholte Verstöße einen höheren Prozentsatz nach sich ziehen sollten und vorsätzliche Verstöße zu einem vollständigen Zahlungsausschluss führen können **sollten**. Um die Verhältnismäßigkeit der Sanktionen zu gewährleisten, wenn der Verstoß geringfügig ist und erstmals auftritt, **sollten die** Mitgliedstaaten ein Frühwarnsystem **einrichten, mittels dessen der Begünstigte über seine Verpflichtung, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, in Kenntnis gesetzt und ihm die Möglichkeit gegeben wird, den Verstoß zu korrigieren. Bei Verstößen aufgrund von höherer Gewalt, leichter Fahrlässigkeit oder offensichtlicher Irrtümer, die von der zuständigen Behörde oder einer sonstigen Behörde anerkannt werden, sollten keine Verwaltungssanktionen zur Anwendung kommen.**

Abänderung 216

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 66 a (neu)

(66a) Entsprechend den Forderungen des Europäischen Parlaments^{1a} nach einer stärkeren Transparenz hinsichtlich der Verteilung von landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Landkonzentration, die sich auf einen Zugang von Bauern zu Land auswirken, und entsprechend den Stellungnahmen der Europäischen Bürgerbeauftragten^{1b} und des Rechnungshofs zur Notwendigkeit, einen besseren Überblick über die Eigentumsstrukturen in Verbindung mit Begünstigten der GAP-Beihilfen zu schaffen, im Zusammenhang mit möglichem Betrug und Missbrauch von Unionsmitteln, und angesichts der Tatsache, dass die verfügbaren Statistiken^{1c} nur ein begrenztes Bild des Eigentums und der Kontrolle von landwirtschaftlichen Betrieben liefern und um die Überwachung von Landraub und Landkonzentration durch die Behörden zu erleichtern und eine bessere Nachweisführung und Transparenz in Bezug auf die Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) sicherzustellen, sollten Informationen über Eigentumsstrukturen daher ebenfalls öffentlich gemacht werden; die Liste der Begünstigten der GAP-Beihilfen, die nachträglich von den Mitgliedstaaten veröffentlicht wird, sollte gegebenenfalls auch die Identifizierung der Muttergesellschaften ermöglichen. Dies würde erheblich zur Überwachung von Eigentumsstrukturen beitragen und die Untersuchung von möglichen Interessenkonflikten, Korruption und betrügerischen Handlungen ermöglichen.

^{1a} Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. März 2017 zu dem

**Thema „Aktueller Stand der
Konzentration von Agrarland in der EU“
(Angenommene Texte, P8_TA(2017)0197)**

**^{1b} Entscheidung der europäischen
Bürgerbeauftragten im Fall
1782/2019/EWM**

**^{1c} Verordnung (EU) 2018/1091 des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 18. Juli 2018 über integrierte
Statistiken zu landwirtschaftlichen
Betrieben und zur Aufhebung der
Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und
(EU) Nr. 1337/2011 (ABl. L 200 vom
7.8.2018, S. 1).**

Abänderung 32

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 71**

Vorschlag der Kommission

(71) Die Veröffentlichung dieser Informationen in Verbindung mit den in dieser Verordnung vorgesehenen allgemeinen Informationen sorgt für mehr Transparenz, was die Verwendung von Unionsmitteln im Rahmen der GAP betrifft, und verbessert somit die Öffentlichkeitswirkung und das Verständnis für diese Politik. Dadurch gewinnen die Bürger mehr Einsicht in den Entscheidungsprozess, und es wird gewährleistet, dass die Verwaltung über größere Legitimität verfügt, effizienter arbeitet und dem Bürger gegenüber stärker in die Verantwortung genommen wird. Zudem erhalten die Bürger Kenntnis von konkreten Beispielen für die Bereitstellung „öffentlicher Güter“ durch die Landwirtschaft, wodurch die **staatliche** Unterstützung des Agrarsektors an Legitimität gewinnt.

Geänderter Text

(71) Die Veröffentlichung dieser Informationen in Verbindung mit den in dieser Verordnung vorgesehenen allgemeinen Informationen sorgt für mehr Transparenz, was die Verwendung von Unionsmitteln im Rahmen der GAP betrifft, und verbessert somit die Öffentlichkeitswirkung und das Verständnis für diese Politik. Dadurch gewinnen die Bürger mehr Einsicht in den Entscheidungsprozess, und es wird gewährleistet, dass die Verwaltung über größere Legitimität verfügt, effizienter arbeitet und dem Bürger gegenüber stärker in die Verantwortung genommen wird. Zudem erhalten die Bürger Kenntnis von konkreten Beispielen für die Bereitstellung „öffentlicher Güter“ durch die Landwirtschaft, wodurch die Unterstützung des Agrarsektors **durch die Union und die Mitgliedstaaten** an Legitimität gewinnt.

Abänderung 272

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

(a) „Unregelmäßigkeit“ eine Unregelmäßigkeit im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates;

(b) „Verwaltungssysteme“ die Verwaltungseinrichtungen gemäß Titel II Kapitel II der vorliegenden Verordnung und die grundlegenden Anforderungen der Union gemäß der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne], einschließlich des Berichtssystems für die Zwecke *des jährlichen Leistungsberichts* gemäß Artikel 121 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne];

(c) „grundlegende Anforderungen der Union“ die in der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] und in der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen.

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

(a) „Unregelmäßigkeit“ eine Unregelmäßigkeit im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates;

(b) „Verwaltungssysteme“ die Verwaltungseinrichtungen gemäß Titel II Kapitel II der vorliegenden Verordnung und die grundlegenden Anforderungen der Union gemäß der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne], einschließlich *der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf den in Artikel 57 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union sowie* des Berichtssystems für die Zwecke *der jährlichen Leistungsüberwachung gemäß Artikel 38a der vorliegenden Verordnung und der mehrjährigen Leistungsüberprüfung* gemäß Artikel 121 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne];

(c) „grundlegende Anforderungen der Union“ die in der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] und in der vorliegenden Verordnung, *in Verordnung (EU) 2018/1046 (Haushaltsordnung) und in Richtlinie 2014/24/EU (Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe)* festgelegten Anforderungen;

(ca) „Anforderungen der Union“ die grundlegenden Anforderungen der Union und die Förderfähigkeitskriterien gemäß der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne], die im GAP-Strategieplan des Mitgliedstaats enthalten sind;

(cb) „Outputindikator“ einen Outputindikator im Sinne von Artikel 2 Nummer 12 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung];

(cc) „Ergebnisindikator“ einen Ergebnisindikator im Sinne von Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung];

(cd) „gravierender Mangel“ einen gravierenden Mangel im Sinne von Artikel 2 Nummer 30 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung];

(ce) „zwischenengeschaltete Stelle“ eine zwischenengeschaltete Stelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung];

(cf) „Aktionsplan“ einen Aktionsplan gemäß Artikel 39 Absatz 1 und Artikel 40 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-a) der Tod des Begünstigten;

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) eine **schwere** Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht;

(a) eine Naturkatastrophe **oder ein Wetterereignis**, die **bzw. das** den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht;

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(aa) eine länger andauernde
Berufsunfähigkeit des Begünstigten;**

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ab) Marktentwicklungen, durch die der
Betrieb erheblich in Mitleidenschaft
gezogen wird;**

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die **unfallbedingte** Zerstörung von
Stallgebäuden des Betriebs;

(b) die Zerstörung von Stallgebäuden des
Betriebs;

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) eine Seuche **oder** Pflanzenkrankheit, die den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon **befüllt**;

Geänderter Text

(c) eine Seuche, **eine** Pflanzenkrankheit **oder der Befall von Pflanzen mit Schädlingen**, die **bzw. der** den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon **betreffen**;

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können Absatz 1 Buchstabe a auch auf eine Gruppe landwirtschaftlicher Betriebe anwenden, die von derselben Naturkatastrophe bzw. demselben Wetterereignis betroffen sind.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der ELER wird in geteilter Mittelverwaltung zwischen den Mitgliedstaaten und der Union durchgeführt. Aus dem ELER **wird** die finanzielle Beteiligung der Union an den in den GAP-Strategieplänen enthaltenen Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Titel III Kapitel 4 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] finanziert.

Der ELER wird in geteilter Mittelverwaltung zwischen den Mitgliedstaaten und der Union durchgeführt. Aus dem ELER **werden** die finanzielle Beteiligung der Union an den in den GAP-Strategieplänen enthaltenen Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Titel III Kapitel 4 **und Maßnahmen gemäß Artikel 112** der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] finanziert.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Aus den Fonds können entweder auf Initiative oder im Auftrag der Kommission jeweils die für die Durchführung der GAP erforderlichen Aktivitäten zur Vorbereitung, Überwachung und administrativen und technischen Hilfe sowie zur Evaluierung, Prüfung und Kontrolle direkt finanziert werden. Hierzu gehören insbesondere

Geänderter Text

Aus den Fonds können entweder auf Initiative oder im Auftrag der Kommission jeweils die für die Durchführung der GAP **in erhöhtem Umfang** erforderlichen Aktivitäten zur Vorbereitung, Überwachung und administrativen und technischen Hilfe sowie zur Evaluierung, Prüfung und Kontrolle direkt finanziert werden. **Die ELER-Beteiligung gemäß Artikel 86 Absatz 3 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] trägt dem Ausbau der Verwaltungskapazitäten im Hinblick auf die neuen Verwaltungs- und Kontrollsysteme in den Mitgliedstaaten Rechnung.** Hierzu gehören insbesondere

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) Untersuchungen zur GAP und Evaluierungen von aus den Fonds finanzierten Maßnahmen, einschließlich der Verbesserung der Evaluierungsmethoden und des Austausches von Informationen über **die Methoden** im Rahmen der GAP, sowie gemeinsam mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) durchgeführte Untersuchungen;

Geänderter Text

(f) Untersuchungen zur GAP und Evaluierungen von aus den Fonds finanzierten Maßnahmen, einschließlich der Verbesserung der Evaluierungsmethoden und des Austausches von Informationen über **bewährte Verfahren** im Rahmen der GAP, **Beratungen mit den einschlägigen Interessenträgern** sowie gemeinsam mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) durchgeführte Untersuchungen;

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) Beiträge zu Informationsverbreitungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches auf Unionsebene, die im Rahmen von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums durchgeführt werden, einschließlich der Vernetzung der betreffenden Akteure;

Geänderter Text

(h) Beiträge zu Informationsverbreitungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches ***mit den einschlägigen Interessenträgern*** auf Unionsebene, die im Rahmen von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums durchgeführt werden, einschließlich der Vernetzung der betreffenden Akteure;

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

Zuständige Behörde

1. Die Mitgliedstaaten bezeichnen eine Behörde auf Ministerebene, die verantwortlich ist für

(a) die Erteilung, die Überprüfung und den Entzug der Zulassung von Zahlstellen gemäß Artikel 9 Absatz 2;

(b) die Erteilung, die Überprüfung und den Entzug der Zulassung der Koordinierungsstelle gemäß Artikel 10;

(c) die Benennung der bescheinigenden Stelle bzw. deren Widerruf gemäß Artikel 11;

(d) die Wahrnehmung der der zuständigen Behörde im Rahmen dieses

Kapitels übertragenen Aufgaben unter Achtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

2. Auf der Grundlage einer Prüfung der Kriterien, die die Kommission im Einklang mit Artikel 12 Absatz 1 festlegt, entscheidet die zuständige Behörde im Wege eines offiziellen Rechtsaktes über

(a) die Erteilung oder – nach Überprüfung – den Entzug der Zulassung der Zahlstelle und der Koordinierungsstelle;

(b) die Benennung der bescheinigenden Stelle bzw. deren Widerruf.

Die zuständige Behörde informiert die Kommission umgehend über die Zulassung bzw. Benennung der Zahlstellen, der Koordinierungsstelle und der bescheinigenden Stelle sowie über deren Entzug bzw. Widerruf.

Die Kommission fördert den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten zur Funktionsweise der Governance-Systeme.

Abänderung 273/rev

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8

Vorschlag der Kommission

Zahlstellen *und* Koordinierungsstellen

1. Zahlstellen sind Dienststellen oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten, die für die Verwaltung und Kontrolle der Ausgaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 zuständig sind.

Außer für das Leisten von Zahlungen kann die Durchführung dieser Aufgaben delegiert werden.

Geänderter Text

Zahlstellen

1. Zahlstellen sind Dienststellen oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten ***und gegebenenfalls von Regionen***, die für die Verwaltung und Kontrolle der Ausgaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 zuständig sind.

Außer für das Leisten von Zahlungen kann die Durchführung dieser Aufgaben delegiert werden.

2. Die Mitgliedstaaten lassen als Zahlstellen Dienststellen oder Einrichtungen zu, die über eine Verwaltungsstruktur und ein System der internen Kontrolle verfügen, die ausreichende Garantien dafür bieten, dass die Zahlungen recht- und ordnungsmäßig erfolgen und ordnungsgemäß verbucht werden. Zu diesem Zweck müssen die Zahlstellen die von der Kommission gemäß **Artikel 10** Absatz 1 Buchstabe a festgelegten, für die Zulassung erforderlichen Mindestanforderungen in Bezug auf das interne Umfeld, Kontrollen, Information und Kommunikation sowie Überwachung erfüllen.

Jeder Mitgliedstaat begrenzt die Zahl seiner zugelassenen Zahlstellen wie folgt:

- (a) eine einzige Zahlstelle auf nationaler Ebene oder gegebenenfalls eine Zahlstelle pro Region und
- (b) eine einzige Zahlstelle für die Verwaltung der Ausgaben sowohl des EGFL als auch des ELER.

Werden Zahlstellen auf regionaler Ebene eingerichtet, lässt der betreffende Mitgliedstaat jedoch entweder zusätzlich eine Zahlstelle auf nationaler Ebene für die Beihilferegulungen zu, die naturgemäß auf nationaler Ebene verwaltet werden müssen, oder aber der Mitgliedstaat überträgt die Verwaltung dieser Regelungen seinen regionalen Zahlstellen.

2. Die Mitgliedstaaten lassen als Zahlstellen Dienststellen oder Einrichtungen zu, die über eine Verwaltungsstruktur und ein System der internen Kontrolle verfügen, die ausreichende Garantien dafür bieten, dass die Zahlungen recht- und ordnungsmäßig erfolgen und ordnungsgemäß verbucht werden. Zu diesem Zweck müssen die Zahlstellen die von der Kommission gemäß **Artikel 12a** Absatz 1 Buchstabe a festgelegten, für die Zulassung erforderlichen Mindestanforderungen in Bezug auf das interne Umfeld, Kontrollen, Information und Kommunikation sowie Überwachung erfüllen.

Jeder Mitgliedstaat begrenzt **unter Berücksichtigung seiner verfassungsrechtlichen Bestimmungen** die Zahl seiner zugelassenen Zahlstellen wie folgt:

- (a) eine einzige Zahlstelle auf nationaler Ebene oder gegebenenfalls eine Zahlstelle pro Region und
- (b) eine einzige Zahlstelle für die Verwaltung der Ausgaben sowohl des EGFL als auch des ELER, **sofern es nur eine nationale Zahlstelle gibt.**

Werden Zahlstellen auf regionaler Ebene eingerichtet, lässt der betreffende Mitgliedstaat jedoch entweder zusätzlich eine Zahlstelle auf nationaler Ebene für die Beihilferegulungen zu, die naturgemäß auf nationaler Ebene verwaltet werden müssen, oder aber der Mitgliedstaat überträgt die Verwaltung dieser Regelungen seinen regionalen Zahlstellen.

Die Zulassung von Zahlstellen für den Zeitraum 2014–2020 wird im Programmplanungszeitraum 2021–2027 fortgeführt, sofern die jeweilige Zahlstelle die zuständige Behörde darüber informiert hat, dass die Zulassungskriterien erfüllt sind, und sofern dies nicht durch eine gemäß Artikel 7a Absatz 2 Buchstabe a durchgeführte Überprüfung widerlegt

Zahlstellen, die seit mindestens drei Jahren keine EGFL- bzw. ELER-Ausgaben verwalten, wird die Zulassung entzogen.

Die Mitgliedstaaten **dürfen** nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung **keine zusätzlichen neuen** Zahlstellen mehr zulassen.

3. Für die Zwecke des Artikels 63 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU, Euratom) **2018/... [neue Haushaltsordnung]** (im Folgenden die „Haushaltsordnung“) erstellt der Leiter der zugelassenen Zahlstelle bis zum 15. Februar des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt, folgende Unterlagen und legt sie der Kommission vor:

(a) die Jahresrechnungen für die Ausgaben seiner zugelassenen Zahlstelle, die dieser im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben entstanden sind, wie in Artikel 63 Absatz 5 Buchstabe a der Haushaltsordnung festgelegt, zusammen mit den notwendigen Informationen für den Rechnungsabschluss gemäß Artikel 51;

(b) **den jährlichen Leistungsbericht gemäß Artikel 52 Absatz 1, aus dem hervorgeht, dass die Ausgaben im Einklang mit Artikel 35 getätigt wurden;**

wird.

Zahlstellen, die seit mindestens drei Jahren keine EGFL- bzw. ELER-Ausgaben verwalten, wird die Zulassung entzogen.

Die Mitgliedstaaten **können** nach dem... /Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung/ **zusätzliche** Zahlstellen zulassen, **sofern**

(a) die Zahl der zugelassenen Zahlstellen gegenüber dem Stand am 31. Dezember 2019 nicht zunimmt oder

(b) die neuen Zahlstellen aufgrund einer Verwaltungsumstrukturierung im betreffenden Mitgliedstaat ernannt werden.

3. Für die Zwecke des Artikels 63 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU, Euratom) **2018/1046** (im Folgenden die „Haushaltsordnung“) erstellt der Leiter der zugelassenen Zahlstelle bis zum 15. Februar des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt, folgende Unterlagen und legt sie der Kommission vor:

(a) die Jahresrechnungen für die Ausgaben seiner zugelassenen Zahlstelle, die dieser im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben entstanden sind, wie in Artikel 63 Absatz 5 Buchstabe a der Haushaltsordnung festgelegt, zusammen mit den notwendigen Informationen für den Rechnungsabschluss gemäß Artikel 51;

(b) **eine jährliche Zusammenfassung der endgültigen Prüfberichte und der durchgeführten Kontrollen, einschließlich ihrer Ergebnisse, und eine Analyse von Art und Umfang der im Rahmen von Prüfungen und Kontrollen in den Systemen festgestellten Fehler und Schwachstellen sowie von bereits getroffenen oder geplanten Abhilfemaßnahmen, wie in Artikel 63 Absatz 5 Buchstabe b der**

(c) die Verwaltungserklärung gemäß Artikel 63 Absatz 6 der Haushaltsordnung

i) dazu, dass die Informationen ordnungsgemäß dargestellt, vollständig und sachlich richtig sind, wie in Artikel 63 Absatz 6 Buchstabe a der Haushaltsordnung vorgeschrieben,

ii) zum ordnungsgemäßen Funktionieren der eingerichteten *Verwaltungssysteme*, die die erforderlichen Garantien *für die im jährlichen Leistungsbericht enthaltenen Outputs* bieten, *wie in Artikel 63 Absatz 6 Buchstaben b und c der Haushaltsordnung vorgeschrieben*,

iii) zur Analyse von Art und Umfang der im Rahmen von Prüfungen und Kontrollen in den Systemen festgestellten Fehler und Schwachstellen sowie zu den bereits getroffenen oder geplanten Abhilfemaßnahmen, wie in Artikel 63 Absatz 5 Buchstabe b der Haushaltsordnung vorgeschrieben.

Die Kommission kann die gemäß Absatz 1 am 15. Februar endende Frist auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats im Einklang mit Artikel 63 Absatz 7 der Haushaltsordnung ausnahmsweise bis zum 1. März verlängern.

Haushaltsordnung vorgeschrieben;

(c) die Verwaltungserklärung gemäß Artikel 63 Absatz 6 der Haushaltsordnung

i) dazu, dass die Informationen ordnungsgemäß dargestellt, vollständig und sachlich richtig sind, wie in Artikel 63 Absatz 6 Buchstabe a der Haushaltsordnung vorgeschrieben,

ii) zum ordnungsgemäßen Funktionieren der eingerichteten *Systeme der internen Kontrolle im Einklang mit den grundlegenden Anforderungen der Union*, die *wie in Artikel 63 Absatz 6 Buchstaben b und c der Haushaltsordnung vorgeschrieben* die erforderlichen Garantien bieten, *dass die Ausgaben im Einklang mit Artikel 35 getätigt wurden;*

Die Kommission kann die gemäß Absatz 1 am 15. Februar endende Frist auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats im Einklang mit Artikel 63 Absatz 7 der Haushaltsordnung ausnahmsweise bis zum 1. März verlängern.

3a. Für die Zwecke der mehrjährigen Leistungsüberwachung gemäß Artikel 38a und der jährlichen Leistungsüberprüfung gemäß Artikel 121 der Verordnung EU .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] erstellt der Leiter der zugelassenen Zahlstelle bis zum 15. Februar des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt, den Leistungsbericht und legt ihn der Kommission vor.

Der Bericht gibt Aufschluss über die durchgeführten Maßnahmen und die Fortschritte bei der Verwirklichung der im nationalen GAP-Strategieplan

festgelegten Ziele und enthält Informationen über die jährlich erzielten Outputs und getätigten Ausgaben, Informationen über die erzielten Ergebnisse und den Abstand zu den jeweiligen Zielwerten alle zwei Jahre sowie, soweit möglich, die Berichterstattung über die Auswirkungen unter Verwendung der in Artikel 129 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] genannten Daten.

Der Leistungsbericht ist der Kommission erstmals bis zum ... [zwei Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung] und anschließend in jedem Folgejahr bis einschließlich 2030 vorzulegen. Der erste Leistungsbericht deckt die ersten beiden Haushaltsjahre nach ... [Jahr des Geltungsbeginns dieser Verordnung] ab. Was die Direktzahlungen gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung EU .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] betrifft, deckt der Leistungsbericht nur das Haushaltsjahr [das Jahr nach dem Jahr des Geltungsbeginns dieser Verordnung] ab.

4. Werden mehr als eine Zahlstelle zugelassen, so benennt der Mitgliedstaat eine öffentliche Koordinierungsstelle, der er folgende Aufgaben überträgt:

- (a) Sammlung der Informationen, die der Kommission vorgelegt werden müssen, und ihre Weiterleitung an die Kommission;**
- (b) Vorlage des jährlichen Leistungsberichts gemäß Artikel 52 Absatz 1;**
- (c) Veranlassung oder Koordinierung von Maßnahmen, um Mängel allgemeiner Art zu beheben, und Unterrichtung der Kommission über sämtliche Folgemaßnahmen;**
- (d) Förderung und Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der Unionsvorschriften. Für die Verarbeitung der in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Finanzinformationen muss die**

Koordinierungsstelle von den Mitgliedstaaten gesondert zugelassen werden.

Der von der Koordinierungsstelle vorgelegte jährliche Leistungsbericht muss Gegenstand der Stellungnahme gemäß Artikel 11 Absatz 1 sein und muss zusammen mit einer Verwaltungserklärung übermittelt werden, die sich auf den gesamten Bericht bezieht.

5. Erfüllt eine zugelassene Zahlstelle ein oder mehrere der Zulassungskriterien gemäß Absatz 2 nicht oder nicht mehr, so entzieht ihr der Mitgliedstaat auf eigene Initiative oder nach Aufforderung durch die Kommission die Zulassung, sofern die Zahlstelle nicht innerhalb einer entsprechend der Schwere des Problems von der zuständigen Behörde festzusetzenden Frist die erforderlichen Anpassungen vornimmt.

6. Die Zahlstellen verwalten die in ihre Zuständigkeit fallenden Vorhaben der öffentlichen Intervention, gewährleisten deren Kontrolle und tragen die Gesamtverantwortung in diesem Bereich.

Wenn die Unterstützung über ein Finanzierungsinstrument erfolgt, das von der EIB oder einer anderen internationalen Finanzierungsinstitution durchgeführt wird, an der ein Mitgliedstaat beteiligt ist, verlässt sich die Zahlstelle auf den von der EIB oder der anderen internationalen Institution vorgelegten Kontrollbericht als Beleg für die Zahlungsanträge.

5. Erfüllt eine zugelassene Zahlstelle ein oder mehrere der Zulassungskriterien gemäß Absatz 2 nicht oder nicht mehr, so entzieht ihr der Mitgliedstaat auf eigene Initiative oder nach Aufforderung durch die Kommission die Zulassung, sofern die Zahlstelle nicht innerhalb einer entsprechend der Schwere des Problems von der zuständigen Behörde festzusetzenden Frist die erforderlichen Anpassungen vornimmt.

6. Die Zahlstellen verwalten die in ihre Zuständigkeit fallenden Vorhaben der öffentlichen Intervention, gewährleisten deren Kontrolle und tragen die Gesamtverantwortung in diesem Bereich.

Wenn die Unterstützung über ein Finanzierungsinstrument erfolgt, das von der EIB oder einer anderen internationalen Finanzierungsinstitution durchgeführt wird, an der ein Mitgliedstaat beteiligt ist, verlässt sich die Zahlstelle auf den von der EIB oder der anderen internationalen Institution vorgelegten Kontrollbericht als Beleg für die Zahlungsanträge.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9

Artikel 9

entfällt

Zuständige Behörde

1. Die Mitgliedstaaten bezeichnen eine Behörde auf Ministerebene, die verantwortlich ist für

(a) die Erteilung, die Überprüfung und den Entzug der Zulassung von Zahlstellen gemäß Artikel 8 Absatz 2;

(b) die Zulassung der Koordinierungsstelle gemäß Artikel 8 Absatz 4;

(c) die Benennung der bescheinigenden Stelle gemäß Artikel 11;

(d) die Wahrnehmung der der zuständigen Behörde im Rahmen dieses Kapitels übertragenen Aufgaben.

2. Die zuständige Behörde entscheidet auf der Grundlage einer Prüfung der Zulassungskriterien, die die Kommission im Einklang mit Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a festlegt, durch einen offiziellen Rechtsakt über die Erteilung oder – nach Überprüfung – den Entzug der Zulassung der Zahlstelle und der Koordinierungsstelle. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission unverzüglich über Zulassungen und den Entzug von Zulassungen.

Abänderung 222

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)**

**Artikel 10a
Koordinierungsstellen**

1. Werden mehr als eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat zugelassen, benennt dieser Mitgliedstaat eine öffentliche Koordinierungsstelle, der er folgende Aufgaben überträgt:

(a) Zusammenstellung der Unterlagen, Daten und Informationen, die der Kommission vorzulegen sind, und deren Weiterleitung an die Kommission;

(b) Durchführung oder Koordinierung von Maßnahmen, um Mängel allgemeiner Art zu beheben, und Unterrichtung der Kommission darüber sowie über sämtliche Folgemaßnahmen;

(c) Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der Unionsvorschriften.

Für die Verarbeitung der in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Finanzinformationen muss die Koordinierungsstelle vom jeweiligen Mitgliedstaat gesondert zugelassen werden.

Die in Artikel 8 Absatz 3 und 3a genannten Unterlagen, Daten und Informationen, die von den Zahlstellen eingereicht und von der Koordinierungsstelle vorgelegt werden, müssen Gegenstand der in Artikel 11 Absatz 1 genannten Stellungnahme der Zertifizierungsstelle sein und zusammen mit einer Verwaltungserklärung übermittelt werden, die sich auf die Gesamtheit dieser Dokumente bezieht.

Abänderung 274

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11

Vorschlag der Kommission

1. Die bescheinigende Stelle ist eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Prüfeinrichtung, die unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften vom betreffenden

Geänderter Text

1. Die bescheinigende Stelle ist eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Prüfeinrichtung, die unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften vom betreffenden

Mitgliedstaat für mindestens drei Jahre benannt wird. Handelt es sich um eine privatrechtliche Prüfeinrichtung, so wird sie vom Mitgliedstaat im Wege einer öffentlichen Ausschreibung ausgewählt, sofern geltendes Unions- oder nationales Recht dies vorschreibt.

Für die Zwecke des Artikels 63 Absatz 7 Unterabsatz 1 der Haushaltsordnung legt die bescheinigende Stelle eine im Einklang mit international anerkannten Prüfstandards verfasste Stellungnahme vor, in der festgestellt wird, ob

- a) die Rechnungslegung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt;
- b) die von den Mitgliedstaaten eingerichteten Verwaltungssysteme ordnungsgemäß funktionieren;
- c) die Berichterstattung **über die Outputindikatoren** für die Zwecke **des jährlichen Leistungsabschlusses gemäß Artikel 52 und der Berichterstattung über die Ergebnisindikatoren für die mehrjährige** Leistungsüberwachung **gemäß Artikel 115** der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] zum Nachweis, dass Artikel 35 der vorliegenden Verordnung eingehalten wird, korrekt ist;
- d) die Ausgaben für die in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegten Maßnahmen, für die bei der Kommission eine Erstattung beantragt wurde, recht- und ordnungsmäßig sind.

Mitgliedstaat für mindestens drei Jahre benannt wird. Handelt es sich um eine privatrechtliche Prüfeinrichtung, so wird sie vom Mitgliedstaat im Wege einer öffentlichen Ausschreibung ausgewählt, sofern geltendes Unions- oder nationales Recht dies vorschreibt.

Benennt ein Mitgliedstaat mehrere bescheinigende Stellen, so muss er außerdem auf nationaler Ebene eine öffentliche bescheinigende Stelle benennen, die für die Koordinierung zuständig ist.

Für die Zwecke des Artikels 63 Absatz 7 Unterabsatz 1 der Haushaltsordnung legt die bescheinigende Stelle eine im Einklang mit international anerkannten Prüfstandards verfasste Stellungnahme vor, in der festgestellt wird, ob

- a) die Rechnungslegung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt;
- b) die von den Mitgliedstaaten eingerichteten Verwaltungssysteme ordnungsgemäß funktionieren;
- c) die Berichterstattung für die Zwecke **der** jährlichen Leistungsüberwachung gemäß Artikel **38a und der mehrjährigen Leistungsüberprüfung gemäß Artikel 121** der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne], **die die durchgeführten Maßnahmen und erzielten Fortschritte im Hinblick auf die Verwirklichung der im entsprechenden nationalen GAP-Strategieplan festgelegten Ziele enthält**, korrekt ist;
- d) die Ausgaben für die in **den Verordnungen (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne], (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 229/2013 und (EU) Nr. 1144/2014** für die bei der Kommission eine Erstattung beantragt wurde, recht- und ordnungsmäßig sind **und die Einhaltung von Artikel 35 der vorliegenden Verordnung nachgewiesen wird.**

In der Stellungnahme ist auch anzugeben, ob aufgrund der Prüfung Zweifel an den in der Verwaltungserklärung nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c enthaltenen Feststellungen bestehen.

Erfolgt die Unterstützung über ein Finanzierungsinstrument, das von der EIB oder einer anderen internationalen Finanzierungsinstitution durchgeführt wird, an der ein Mitgliedstaat beteiligt ist, verlässt sich die bescheinigende Stelle auf den von den externen Prüfern dieser Institutionen vorgelegten jährlichen Prüfbericht.

2. Die bescheinigende Stelle muss über das erforderliche Fachwissen verfügen. Sie muss in ihrer Funktion von der betreffenden Zahlstelle und Koordinierungsstelle, von der Behörde, die die Zahlstelle zugelassen hat, sowie von den für die Durchführung und Überwachung der GAP zuständigen Stellen unabhängig sein.

3. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Vorschriften für die Aufgaben der bescheinigenden Stellen, einschließlich der durchzuführenden Kontrollen und der diesen Kontrollen unterliegenden Stellen, sowie für die von diesen Stellen vorzulegenden Bescheinigungen und Berichte, zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen.

In den Durchführungsrechtsakten ist zudem Folgendes festzulegen:

a) die Grundsätze für die Prüfungen, auf die sich die Stellungnahmen der

In der Stellungnahme ist auch anzugeben, ob aufgrund der Prüfung Zweifel an den in der Verwaltungserklärung nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c enthaltenen Feststellungen bestehen.

Erfolgt die Unterstützung über ein Finanzierungsinstrument, das von der EIB oder einer anderen internationalen Finanzierungsinstitution durchgeführt wird, an der ein Mitgliedstaat beteiligt ist, verlässt sich die bescheinigende Stelle auf den von den externen Prüfern dieser Institutionen vorgelegten jährlichen Prüfbericht.

2. Die bescheinigende Stelle muss **sowohl bezüglich der Haushaltsführung als auch im Zusammenhang mit der Bewertung der Erreichung der mit den Interventionen verfolgten Ziele** über das erforderliche Fachwissen verfügen. **Sämtliche Daten und Informationen, die die bescheinigende Stelle heranzieht, um sich davon zu überzeugen, dass die Ziele erreicht werden, sowie die den geäußerten Vermutungen zugrundeliegenden Daten und Informationen werden in transparenter Weise zugänglich gemacht.** Sie muss in ihrer Funktion von der betreffenden Zahlstelle und Koordinierungsstelle, von der Behörde, die die Zahlstelle zugelassen hat, sowie von den für die Durchführung und Überwachung der GAP zuständigen Stellen unabhängig sein.

bescheinigenden Stellen stützen, einschließlich einer Risikobewertung, interner Kontrollen und des erforderlichen Umfangs der Prüfnachweise;

b) die Prüfverfahren, die die bescheinigenden Stellen im Einklang mit internationalen Prüfstandards bei der Erarbeitung ihrer Stellungnahmen anwenden müssen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

3a. Nachdem die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die bescheinigenden Stellen gemäß diesem Artikel ernannt und die Kommission darüber informiert haben, legt die Kommission dem Europäischen Parlament eine umfassende Liste all dieser Stellen vor, und zwar spätestens ein Jahr nach ... [Geltungsbeginn dieser Verordnung] und ein zweites Mal spätestens vier Jahre danach.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die jährliche Obergrenze für die Ausgaben des EGFL entspricht den Höchstbeträgen, die für diesen Fonds in der Verordnung (EU, Euratom) .../... [COM(2018) 322 final] festgesetzt sind.

Geänderter Text

1. Die jährliche Obergrenze für die Ausgaben des EGFL entspricht den Höchstbeträgen, die für diesen Fonds in der Verordnung (EU, Euratom) .../... [COM(2018) 322 final], **in der die jeweiligen Grenzen für die Mitgliedstaaten vorgegeben werden**, festgesetzt sind.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 a (neu)

Artikel 12a

Befugnisse der Kommission

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung durch Vorschriften zu folgenden Punkten ergänzt wird:

(a) die Mindestanforderungen für die Zulassung von Zahlstellen gemäß Artikel 9 Absatz 2 und von Koordinierungsstellen gemäß Artikel 10 Absatz 4;

(b) die Pflichten der Zahlstellen in Bezug auf die öffentliche Intervention und Vorschriften zum Inhalt ihrer Verwaltungs- und Kontrollaufgaben;

(c) die Verfahren für die Erteilung, den Entzug und die Überprüfung der Zulassung von Zahlstellen und Koordinierungsstellen und für die Benennung der bescheinigenden Stellen bzw. deren Widerruf sowie die Verfahren für die Aufsicht über die Zulassung von Zahlstellen unter Achtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit;

(d) die Arbeiten und Kontrollen, die der in Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c genannten Verwaltungserklärung der Zahlstellen zugrunde liegen müssen;

(e) die Arbeitsweise der Koordinierungsstelle und die Übermittlung von Informationen an die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 4.

2. Die Kommission erlässt gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung der Vorschriften für die Aufgaben der bescheinigenden Stellen, einschließlich der durchzuführenden Kontrollen und der diesen Kontrollen unterliegenden Stellen, sowie für die von diesen Stellen vorzulegenden Bescheinigungen und Berichte,

*zusammen mit den dazugehörigen
Unterlagen.*

*Mit diesen delegierten Rechtsakten wird
zudem Folgendes festgelegt:*

*(a) die Grundsätze für die Prüfungen,
auf die sich die Stellungnahmen der
bescheinigenden Stellen stützen,
einschließlich einer Risikobewertung,
interner Kontrollen und des
erforderlichen Umfangs der
Prüfnachweise und*

*(b) die Prüfverfahren, die die
bescheinigenden Stellen im Einklang mit
internationalen Prüfstandards bei der
Erarbeitung ihrer Stellungnahmen
anwenden müssen und die auch die
Möglichkeit umfassen können, die von
den Zahlstellen durchgeführten
Kontrollen vor Ort zu überwachen.*

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

***Zu Beginn eines jeden Jahres** wird im
EGFL eine Reserve gebildet, durch die
eine zusätzliche Unterstützung für den
Agrarsektor zu Zwecken der
Marktverwaltung oder -stabilisierung **oder
für den Fall von** Krisen, die sich auf die
landwirtschaftliche Erzeugung oder
Vermarktung auswirken, bereitgestellt
werden soll **(im Folgenden
„Agrarreserve“).***

Geänderter Text

***Im Haushalt der Gemeinsamen
Agrarpolitik** wird **eine EU-Reserve für
Krisen im Agrarsektor (im Folgenden
„Reserve“)** gebildet, durch die eine
zusätzliche Unterstützung für den
Agrarsektor zu Zwecken der
Marktverwaltung oder -stabilisierung **und
zur raschen Reaktion auf** Krisen, die sich
auf die landwirtschaftliche Erzeugung oder
Vermarktung auswirken, bereitgestellt
werden soll.*

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mittel für die **Agrarreserve** werden direkt in den Unionshaushalt eingestellt.

Geänderter Text

Die Mittel für die **Reserve** werden direkt in den Unionshaushalt eingestellt **und für das Haushaltsjahr bzw. die Haushaltsjahre bereitgestellt, für das bzw. die eine zusätzliche Unterstützung erforderlich ist, um folgende Maßnahmen zu finanzieren:**

- (a) Maßnahmen zur Stabilisierung der Agrarmärkte gemäß den Artikeln 8 bis 21 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;**
- (b) außergewöhnliche Maßnahmen gemäß Kapitel 1 Teil V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;**
- (c) Maßnahmen zur Ergänzung der Instrumente zur Einkommensstabilisierung gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] im Falle einer Marktkrise, deren Häufigkeit über einem vordefinierten sektorspezifischen Schwellenwert liegt.**

Abänderung 78

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieses Artikels zu erlassen, in denen die sektorspezifischen Schwellenwerte festgelegt sind, die erreicht werden müssen, um die Maßnahmen zur Ergänzung der Instrumente zur Einkommensstabilisierung gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe c dieses Absatzes auszulösen.

Abänderungen 79 und 242

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mittel aus der Agrarreserve werden für Maßnahmen gemäß den Artikeln 8 bis 21 sowie 219, 220 und 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für das Jahr bzw. die Jahre zur Verfügung gestellt, für das bzw. die die zusätzliche Unterstützung erforderlich ist.

entfällt

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ergänzend zum Haushalt des EGFL und des ELER wird im Jahr 2021 ein anfänglicher Betrag in Höhe von 400 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen vorgesehen.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Agrarreserve muss sich zu Beginn eines jeden Jahres des Zeitraums 2021–2027 auf mindestens 400 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen belaufen. Die

Zu Beginn eines jeden Jahres des Zeitraums 2021–2027 muss sich die EU-Reserve für Krisen im Agrarsektor mindestens auf den 2021 anfänglich

Kommission kann den Betrag der Agrarreserve aufgrund von Marktentwicklungen oder der Aussichten für das laufende bzw. das folgende Jahr unter Berücksichtigung der im Rahmen des EGFL verfügbaren Mittel im Verlauf des Jahres erforderlichenfalls anpassen.

zugewiesenen Betrag belaufen, wobei im Laufe dieses Zeitraums unbeschadet des entsprechenden Beschlusses der Haushaltsbehörde die Möglichkeit von Erhöhungen bis zu einer Obergrenze von 1 500 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen besteht.

Der Betrag der EU-Reserve für Krisen im Agrarsektor wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens bzw. erforderlichenfalls im Verlauf des Jahres aufgrund des Verlaufs von Krisen oder der Aussichten für das laufende Jahr oder die folgenden Jahre sowie unter Berücksichtigung der dem EGFL zugewiesenen verfügbaren Mittel bzw. des im Rahmen der Teilobergrenze des EGFL verfügbaren Spielraums angepasst.

Abänderungen 82 und 244

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für den Fall, dass die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, kann die Haushaltsdisziplin bis zu dem in Unterabsatz 1 genannten anfänglichen Betrag zur Mittelausstattung der Reserve herangezogen werden.

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend von Artikel 12 Absatz 2
Buchstabe d der Haushaltsordnung werden

Abweichend von Artikel 12 Absatz 2
Buchstabe d der Haushaltsordnung werden

nicht gebundene Mittel aus der **Agrarreserve** ohne zeitliche Befristung übertragen, um die **Agrarreserve** in den folgenden Haushaltsjahren zu finanzieren.

nicht gebundene Mittel aus der **Reserve** ohne zeitliche Befristung übertragen, um die **Reserve** in den folgenden Haushaltsjahren zu finanzieren.

Abänderungen 84 und 247

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung wird zudem der gesamte nicht verwendete Betrag der Krisenreserve, der am Ende des Jahres 2020 zur Verfügung steht, zur Finanzierung der Agrarreserve auf das Jahr 2021 übertragen und nicht den Haushaltslinien zugewiesen, aus denen die Interventionen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c finanziert werden.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Lassen die Prognosen für die Finanzierung der im Rahmen der Teilobergrenze finanzierten Interventionen und Maßnahmen für ein bestimmtes Haushaltsjahr erkennen, dass die anwendbaren jährlichen Obergrenzen überschritten werden, wird ein Anpassungssatz für Direktzahlungsinterventionen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung ***und für die finanzielle Beteiligung der Union an den Sondermaßnahmen, die in Artikel 5***

Geänderter Text

Lassen die Prognosen für die Finanzierung der im Rahmen der Teilobergrenze finanzierten Interventionen und Maßnahmen für ein bestimmtes Haushaltsjahr erkennen, dass die anwendbaren jährlichen Obergrenzen überschritten werden, wird ein Anpassungssatz für Direktzahlungsinterventionen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung festgelegt (im Folgenden „Anpassungssatz“).

Absatz 2 Buchstabe f genannt sind und gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 sowie Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 gewährt werden, festgelegt (im Folgenden „Anpassungssatz“).

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der gemäß diesem Artikel festgesetzte Anpassungssatz findet nur auf Begünstigten zu gewährende Direktzahlungen Anwendung, die in dem betreffenden Kalenderjahr 2 000 EUR überschreiten.

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Die Kommission kann **ohne** Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 101 Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen zusätzliche Zahlungen oder Abzüge zur Anpassung der Zahlungen gemäß Absatz 3 festgesetzt werden.

6. Die Kommission kann **in** Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 101 Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen zusätzliche Zahlungen oder Abzüge zur Anpassung der Zahlungen gemäß Absatz 3 festgesetzt werden.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Gemäß Artikel 7 Buchstabe b stellt die Kommission diese Satellitendaten den für das **Flächenmonitoringsystem** zuständigen Behörden oder den von diesen beauftragten Dienstleistern unentgeltlich zur Verfügung.

Geänderter Text

Gemäß Artikel 7 Buchstabe b stellt die Kommission diese Satellitendaten den für das **Flächenmonitoring- und Kontrollsystem** zuständigen Behörden oder den von diesen beauftragten Dienstleistern unentgeltlich zur Verfügung.

Abänderung 89

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann spezialisierte Einrichtungen damit beauftragen, Aufgaben bezüglich technischer Aspekte oder Arbeitsmethoden im Zusammenhang mit dem in Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c genannten **Flächenmonitoringsystem** durchzuführen.

Geänderter Text

Die Kommission kann spezialisierte Einrichtungen damit beauftragen, Aufgaben bezüglich technischer Aspekte oder Arbeitsmethoden im Zusammenhang mit dem in Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c genannten **Flächenmonitoring- und Kontrollsystem** durchzuführen.

Abänderung 90

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) agroökonomisches Monitoring sowie Agrarumwelt- und Klimamonitoring der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und der Änderung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, einschließlich agroforstwirtschaftlicher Flächen, und Monitoring des Zustands der Kulturen zur Erstellung von Prognosen insbesondere zu Ernteerträgen, landwirtschaftlicher

Geänderter Text

(b) agroökonomisches Monitoring sowie Agrarumwelt- und Klimamonitoring der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und der Änderung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, einschließlich agroforstwirtschaftlicher Flächen, und Monitoring des Zustands der **Böden, Gewässer, Kulturen und sonstigen Vegetation** zur Erstellung von Prognosen

Erzeugung und den Auswirkungen außergewöhnlicher Umstände auf die Landwirtschaft;

insbesondere zu Ernteerträgen, landwirtschaftlicher Erzeugung und den Auswirkungen außergewöhnlicher Umstände auf die Landwirtschaft **sowie Bewertung der Widerstandsfähigkeit landwirtschaftlicher Systeme gegenüber dem Klimawandel und der Fortschritte in Bezug auf die einschlägigen Ziele für nachhaltige Entwicklung**;

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Beitrag zur Transparenz der Weltmärkte;

Geänderter Text

(d) Beitrag **zu spezifischen Maßnahmen** zur **Steigerung der** Transparenz der Weltmärkte **unter anderem durch Marktbeobachtung und unter Berücksichtigung der Ziele und Verpflichtungen der Union, einschließlich dem Bekenntnis zur Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung**;

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Gemäß Artikel 7 **Buchstabe c** finanziert die Kommission Maßnahmen zur Erfassung oder zum Erwerb der für die Durchführung und Überwachung der GAP erforderlichen Informationen, einschließlich satellitengestützter, geodatenbasierter und meteorologischer Daten, zur Einrichtung einer Raumdateninfrastruktur und einer Website, zur Durchführung besonderer Studien in

Geänderter Text

Gemäß Artikel 7 finanziert die Kommission Maßnahmen zur Erfassung oder zum Erwerb der für die Durchführung und Überwachung der GAP **und ihrer Auswirkungen** erforderlichen Informationen, einschließlich satellitengestützter, geodatenbasierter und meteorologischer Daten, zur Einrichtung einer Raumdateninfrastruktur und einer Website, zur Durchführung besonderer

Bezug auf die Klimaverhältnisse, zur Überwachung der Änderung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und der Bodengesundheit mithilfe der Fernerkundung und zur Aktualisierung agrarmeteorologischer und ökonometrischer Modelle. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit der Europäischen Umweltagentur, der Gemeinsamen Forschungsstelle, nationalen Laboratorien und Einrichtungen oder durch Einbindung der Privatwirtschaft durchgeführt.

Studien in Bezug auf die Klimaverhältnisse, zur Überwachung der Änderung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und der Bodengesundheit mithilfe der Fernerkundung und zur Aktualisierung agrarmeteorologischer und ökonometrischer Modelle. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit der Europäischen Umweltagentur, der Gemeinsamen Forschungsstelle, **Eurostat**, nationalen Laboratorien und Einrichtungen oder durch Einbindung der Privatwirtschaft durchgeführt, **wobei soweit wie möglich für Unparteilichkeit, Transparenz und die freie Verfügbarkeit von Informationen gesorgt wird.**

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) im Jahr 2021: **1** % des Betrags, der für die gesamte Laufzeit des GAP-Strategieplans an Unterstützung aus dem ELER vorgesehen ist.

Geänderter Text

(a) im Jahr 2021: **1,5** % des Betrags, der für die gesamte Laufzeit des GAP-Strategieplans an Unterstützung aus dem ELER vorgesehen ist.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) im Jahr 2022: **1** % des Betrags, der für die gesamte Laufzeit des GAP-Strategieplans an Unterstützung aus dem ELER vorgesehen ist.

Geänderter Text

(b) im Jahr 2022: **1,5** % des Betrags, der für die gesamte Laufzeit des GAP-Strategieplans an Unterstützung aus dem ELER vorgesehen ist.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wurde eine Übertragung auf den oder aus dem ELER gemäß Artikel 90 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] vorgenommen, **wird kein** zusätzlicher Vorschuss gezahlt oder eingezogen.

Geänderter Text

3. Wurde eine Übertragung auf den oder aus dem ELER gemäß Artikel 90 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] vorgenommen, **kann ein** zusätzlicher Vorschuss gezahlt oder eingezogen **werden**.

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Zinserträge aus dem Vorschuss werden für den betreffenden GAP-Strategieplan verwendet und vom Betrag der öffentlichen Ausgaben in der abschließenden Ausgabenerklärung abgezogen.

Geänderter Text

4. Die Zinserträge aus dem Vorschuss werden für den betreffenden GAP-Strategieplan **oder für das betreffende regionale Interventionsprogramm** verwendet und vom Betrag der öffentlichen Ausgaben in der abschließenden Ausgabenerklärung abgezogen.

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für jeden GAP-Strategieplan werden Zwischenzahlungen geleistet. Sie werden durch Anwendung des **Beteiligungssatzes** für jede Interventionskategorie auf die in dieser Kategorie getätigten öffentlichen Ausgaben gemäß Artikel 85 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] berechnet.

Geänderter Text

1. Für jeden GAP-Strategieplan **oder gegebenenfalls für jedes regionale Interventionsprogramm** werden Zwischenzahlungen geleistet. Sie werden durch Anwendung des **Kofinanzierungssatzes** für jede Interventionskategorie auf die in dieser Kategorie getätigten öffentlichen Ausgaben gemäß Artikel 85 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-

Strategiepläne] berechnet.

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) der in der ersten Ausgabenerklärung enthaltene Betrag muss zuvor an das Finanzierungsinstrument gezahlt worden sein und kann sich auf bis zu 25 % der **Gesambeteiligung am GAP-Strategieplan** belaufen, die im Rahmen der betreffenden Finanzierungsvereinbarung für die Finanzierungsinstrumente zugesagt wurde;

Geänderter Text

(a) der in der ersten Ausgabenerklärung enthaltene Betrag muss zuvor an das Finanzierungsinstrument gezahlt worden sein und kann sich auf bis zu 25 % **des Gesamtbetrags der Kofinanzierung des GAP-Strategieplans** belaufen, die im Rahmen der betreffenden Finanzierungsvereinbarung für die Finanzierungsinstrumente zugesagt wurde;

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Nach Eingang des letzten jährlichen **Leistungsberichts** zur Durchführung eines GAP-Strategieplans zahlt die Kommission den Restbetrag **vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel** auf der Grundlage des für die einzelnen Interventionskategorien des ELER geltenden Finanzierungsplans, der Jahresrechnungen des letzten Durchführungsjahres für den betreffenden GAP-Strategieplan und der entsprechenden **Abschlussbeschlüsse**. Diese Rechnungen müssen der Kommission spätestens sechs Monate nach dem Endtermin für die Förderfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 80 Absatz 3 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-

Geänderter Text

1. Nach Eingang des letzten jährlichen **Rechnungsabschlussberichts** zur Durchführung eines GAP-Strategieplans zahlt die Kommission den Restbetrag auf der Grundlage des für die einzelnen Interventionskategorien des ELER geltenden Finanzierungsplans, der Jahresrechnungen des letzten Durchführungsjahres für den betreffenden GAP-Strategieplan und der entsprechenden **Rechnungsabschlussbeschlüsse**. Diese Rechnungen müssen der Kommission spätestens sechs Monate nach dem Endtermin für die Förderfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 80 Absatz 3 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] vorgelegt werden

Strategiepläne] vorgelegt werden und sich auf die von der Zahlstelle bis zum Endtermin für die Förderfähigkeit getätigten Ausgaben beziehen.

und sich auf die von der Zahlstelle bis zum Endtermin für die Förderfähigkeit getätigten Ausgaben beziehen.

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Sind der letzte jährliche **Leistungsbericht** und die für den Rechnungsabschluss des letzten Jahres der Durchführung des Plans erforderlichen Unterlagen nicht spätestens bis zu dem Zeitpunkt gemäß Absatz 1 bei der Kommission eingegangen, so führt dies gemäß Artikel 32 zur automatischen Aufhebung der Mittelbindung für den Restbetrag.

Geänderter Text

3. Sind der letzte jährliche **Rechnungsabschlussbericht** und die für den Rechnungsabschluss des letzten Jahres der Durchführung des Plans erforderlichen Unterlagen nicht spätestens bis zu dem Zeitpunkt gemäß Absatz 1 bei der Kommission eingegangen, so führt dies gemäß Artikel 32 zur automatischen Aufhebung der Mittelbindung für den Restbetrag.

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Teil einer Mittelbindung für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen eines GAP-Strategieplans, der nicht zur Zahlung des Vorschusses oder von Zwischenzahlungen verwendet worden ist oder für den der Kommission bis zum 31. Dezember des **zweiten** auf das Jahr der Mittelbindung folgenden Jahres keine Erklärung über die getätigten Ausgaben vorgelegt worden ist, die die Anforderungen des Artikels 30 Absatz 3 erfüllt, wird von der Kommission

Geänderter Text

1. Der Teil einer Mittelbindung für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen eines GAP-Strategieplans, der nicht zur Zahlung des Vorschusses oder von Zwischenzahlungen verwendet worden ist oder für den der Kommission bis zum 31. Dezember des **dritten** auf das Jahr der Mittelbindung folgenden Jahres keine Erklärung über die getätigten Ausgaben vorgelegt worden ist, die die Anforderungen des Artikels 30 Absatz 3 erfüllt, wird von der Kommission

automatisch aufgehoben.

automatisch aufgehoben.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Falle eines Gerichtsverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung wird die Frist für die automatische Aufhebung der Mittelbindung gemäß Absatz 1 oder 2 für den den jeweiligen Vorgängen entsprechenden Betrag während der Dauer des entsprechenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens unterbrochen, sofern die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat spätestens am 31. Januar des Jahres *N+3* eine mit Gründen versehene Stellungnahme erhält.

Geänderter Text

3. Im Falle eines Gerichtsverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung wird die Frist für die automatische Aufhebung der Mittelbindung gemäß Absatz 1 oder 2 für den den jeweiligen Vorgängen entsprechenden Betrag während der Dauer des entsprechenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens unterbrochen, sofern die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat spätestens am 31. Januar des Jahres *N+4* eine mit Gründen versehene Stellungnahme erhält.

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) der Teil der Mittelbindungen, für den eine Ausgabenerklärung vorgelegt wurde, dessen Erstattung aber bis zum 31. Dezember des Jahres *N+2* durch die Kommission gekürzt oder ausgesetzt wurde;

Geänderter Text

(a) der Teil der Mittelbindungen, für den eine Ausgabenerklärung vorgelegt wurde, dessen Erstattung aber bis zum 31. Dezember des Jahres *N+3* durch die Kommission gekürzt oder ausgesetzt wurde;

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Im Rahmen des ELER können für ein Vorhaben nur dann verschiedene Formen der Unterstützung im Rahmen des GAP-Strategieplans und aus anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder Unionsinstrumenten gewährt werden, wenn der kumulierte Gesamtbetrag der durch die verschiedenen Formen der Unterstützung gewährten Beihilfe die höchste Beihilfeintensität oder den höchsten Beihilfebetrags für diese Interventionskategorie gemäß Titel III der Verordnung (EU) .../... (Verordnung über die GAP-Strategiepläne) nicht überschreitet. In solchen Fällen dürfen **die Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission** keine Ausgaben geltend **machen für**

Geänderter Text

Im Rahmen des ELER können für ein Vorhaben nur dann verschiedene Formen der Unterstützung im Rahmen des GAP-Strategieplans und aus anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder Unionsinstrumenten gewährt werden, wenn der kumulierte Gesamtbetrag der durch die verschiedenen Formen der Unterstützung gewährten Beihilfe die höchste Beihilfeintensität oder den höchsten Beihilfebetrags für diese Interventionskategorie gemäß Titel III der Verordnung (EU) .../... (Verordnung über die GAP-Strategiepläne) nicht überschreitet. In solchen Fällen dürfen keine Ausgaben **für Folgendes** geltend **gemacht werden:**

Abänderung 275

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35

Vorschlag der Kommission

Die Ausgaben **gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6** dürfen nur dann von der Union finanziert werden, wenn sie

- a) von zugelassenen Zahlstellen getätigt wurden,
- b) im Einklang mit den geltenden Unionsvorschriften getätigt wurden **oder**
- c) **bezüglich der Interventionskategorien gemäß der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-**

Geänderter Text

Die Ausgaben **für die in den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 229/2013 und (EU) Nr. 1144/2014 festgelegten Maßnahmen** dürfen nur dann von der Union finanziert werden, wenn sie

- a) von zugelassenen Zahlstellen getätigt wurden; **und**
- b) im Einklang mit den geltenden Unionsvorschriften getätigt wurden.

Strategiepläne]

- i) mit einem entsprechenden gemeldeten Output übereinstimmen und*
- ii) im Einklang mit den geltenden Verwaltungssystemen getätigt wurden, die sich nicht auf die Bedingungen für die Förderfähigkeit einzelner Begünstigter gemäß den nationalen GAP-Strategieplänen erstrecken.*

Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i gilt nicht für Vorschusszahlungen an Begünstigte im Rahmen der Interventionskategorien gemäß der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne].

Die Ausgaben für die in der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] festgelegten Maßnahmen dürfen nur dann von der Union finanziert werden, wenn sie

- a) von zugelassenen Zahlstellen getätigt wurden,*
- b) im Einklang mit den geltenden Unionsvorschriften getätigt wurden; und*
- c) im Einklang mit den geltenden Verwaltungssystemen getätigt wurden, einschließlich der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf den in Artikel 57 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union und des Berichtssystems für die Zwecke des Leistungsberichts gemäß Artikel 121 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne].*

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

- 2. Stellt die Kommission anhand von Ausgabenerklärungen oder der Informationen gemäß Artikel 88 fest, dass

Geänderter Text

- 2. Stellt die Kommission anhand von Ausgabenerklärungen oder der Informationen gemäß Artikel 88 fest, dass

die Zahlungsfristen gemäß Artikel 36 nicht eingehalten wurden, wird dem Mitgliedstaat Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist, die nicht weniger als 30 Tage betragen darf, Stellung zu nehmen. Nimmt der Mitgliedstaat nicht innerhalb des angegebenen Zeitraums Stellung oder *sieht* die Kommission *seine Antwort als* unzureichend *an*, kann sie die monatlichen Zahlungen oder die Zwischenzahlungen an den betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen der Durchführungsrechtsakte zu den monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 bzw. im Rahmen der Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 kürzen.

die Zahlungsfristen gemäß Artikel 36 nicht eingehalten wurden, wird dem Mitgliedstaat Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist, die nicht weniger als 30 Tage betragen darf, Stellung zu nehmen. Nimmt der Mitgliedstaat nicht innerhalb des angegebenen Zeitraums Stellung oder *gelangt* die Kommission *zu dem Schluss, dass die Stellungnahme offenkundig* unzureichend *ist*, kann sie die monatlichen Zahlungen oder die Zwischenzahlungen an den betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen der Durchführungsrechtsakte zu den monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 bzw. im Rahmen der Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 kürzen. *Die Kommission stellt sicher, dass mögliche Kürzungen nicht zu weiteren Verzögerungen oder Schwierigkeiten für die Endbegünstigten in dem betreffenden Mitgliedstaat führen.*

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Kürzungen gemäß vorliegendem Artikel *gelten* unbeschadet des Artikels 51.

Geänderter Text

3. Kürzungen gemäß vorliegendem Artikel *werden unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und* unbeschadet des Artikels 51 *vorgenommen.*

Abänderung 276

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38

Vorschlag der Kommission

1. Legt ein Mitgliedstaat die in

Geänderter Text

1. Legt ein Mitgliedstaat die in

Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 1 genannten Unterlagen nicht innerhalb der in Artikel 8 **Absatz 3** festgelegten Frist vor, **kann** die Kommission Durchführungsrechtsakte **erlassen**, mit denen der Gesamtbetrag der monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 ausgesetzt wird. Die Kommission erstattet die ausgesetzten Beträge, wenn sie die fehlenden Unterlagen von dem betreffenden Mitgliedstaat erhalten hat, vorausgesetzt, diese Unterlagen gehen spätestens sechs Monate nach Ablauf der Frist ein.

Was die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 betrifft, so gilt Absatz 6 des genannten Artikels für die Zulässigkeit der Ausgabenerklärungen.

2. Stellt die Kommission im Rahmen des jährlichen Leistungsabschlusses gemäß Artikel 52 fest, dass die Differenz zwischen den geltend gemachten Ausgaben und dem Betrag des entsprechenden gemeldeten Outputs mehr als 50 % beträgt, und kann der Mitgliedstaat dies nicht ordnungsgemäß begründen, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 oder die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 ausgesetzt werden.

Die Aussetzung wird auf die Ausgaben angewendet, die für die Interventionen getätigt wurden, welche Gegenstand der Kürzung gemäß Artikel 52 Absatz 2 waren, und der auszusetzende Betrag darf den Prozentsatz nicht übersteigen, der der gemäß Artikel 52 Absatz 2 angewendeten Kürzung entspricht. Die ausgesetzten Beträge werden den Mitgliedstaaten von der Kommission erstattet oder im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 52 dauerhaft gekürzt.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese

Artikel 8 und Artikel 11 Absatz 1 genannten Unterlagen und Daten nicht innerhalb der in Artikel 8 **und gegebenenfalls in Artikel 129 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne]** festgelegten Frist vor, **erlässt** die Kommission Durchführungsrechtsakte, mit denen der Gesamtbetrag der monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 ausgesetzt wird. Die Kommission erstattet die ausgesetzten Beträge, wenn sie die fehlenden Unterlagen von dem betreffenden Mitgliedstaat erhalten hat, vorausgesetzt, diese Unterlagen gehen spätestens sechs Monate nach Ablauf der Frist ein.

Was die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 betrifft, so gilt Absatz 6 des genannten Artikels für die Zulässigkeit der Ausgabenerklärungen.

Verordnung durch Vorschriften für den Prozentsatz der Zahlungsaussetzung ergänzt wird.

3. Die Durchführungsrechtsakte gemäß dem vorliegenden Artikel werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 2 erlassen.

Vor Erlass dieser Durchführungsrechtsakte unterrichtet die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat von ihrer Absicht und gibt ihm Gelegenheit, innerhalb einer Frist, die nicht weniger als 30 Tage betragen darf, Stellung zu nehmen.

In den Durchführungsrechtsakten zu den monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 bzw. zu den Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 wird den gemäß dem vorliegenden Absatz erlassenen Durchführungsrechtsakten Rechnung getragen.

3. Die Durchführungsrechtsakte gemäß dem vorliegenden Artikel werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 2 erlassen.

Vor Erlass dieser Durchführungsrechtsakte unterrichtet die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat von ihrer Absicht und gibt ihm Gelegenheit, innerhalb einer Frist, die nicht weniger als 30 Tage betragen darf, Stellung zu nehmen.

In den Durchführungsrechtsakten zu den monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 bzw. zu den Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 wird den gemäß dem vorliegenden Absatz erlassenen Durchführungsrechtsakten Rechnung getragen.

Abänderung 277

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38 a

Jährliche Leistungsüberwachung

1. Die Kommission überwacht die Maßnahmen, die im Rahmen der Interventionen gemäß der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] durchgeführt werden, und bewertet ab ... [zwei Jahr nach Geltungsbeginn dieser Verordnung] und danach jährlich die Übereinstimmung zwischen dem erzielten Output und den getätigten Ausgaben, wie im Leistungsbericht gemeldet.

2. Stellt die Kommission im Rahmen der jährlichen Leistungsüberwachung

gemäß Absatz 1 fest, dass die Differenz zwischen den geltend gemachten Ausgaben und dem Betrag des entsprechenden gemeldeten Outputs mehr als 35 % beträgt, legt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission vor der in Artikel 122 dieser Verordnung genannten Überprüfungssitzung eine Begründung vor.

Kann der betreffende Mitgliedstaat keine ausreichend begründete Rechtfertigung für die Differenz vorlegen, verlangt die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat eine Bewertung der Probleme bei der Umsetzung des GAP-Strategieplans, insbesondere in Bezug auf potenzielle künftige Abweichungen von den einschlägigen Etappenzielen und auf voraussichtliche Schwierigkeiten bei der Erfüllung der einschlägigen Ziele für die Ergebnisindikatoren im Rahmen der mehrjährigen Leistungsüberprüfung gemäß Artikel 121 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne], sowie gegebenenfalls eine Beschreibung der bereits ergriffenen und noch zu ergreifenden Maßnahmen.

Die Kommission kann bei Bedarf im Zuge der Überprüfungssitzung eine Frühwarnung aussprechen und den Mitgliedstaat auffordern, zusätzliche Abhilfemaßnahmen für das folgende Haushaltsjahr auszuarbeiten und umzusetzen.

3. Spätestens am 15. März ... [zwei Jahr nach Geltungsbeginn dieser Verordnung] und danach jährlich übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament einen zusammenfassenden Bericht über die im vorhergehenden Kalenderjahr durchgeführte jährliche Leistungsüberwachung, einschließlich der ausgesprochenen Frühwarnungen.

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39

Vorschlag der Kommission

Aussetzung von Zahlungen im Zusammenhang mit der mehrjährigen **Leistungsüberwachung**

1. Gibt es bei der Umsetzung der im nationalen GAP-Strategieplan festgelegten und der Überwachung gemäß den Artikeln 115 und 116 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] unterliegenden Zielwerte Verzögerungen oder keine ausreichenden Fortschritte, kann die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat auffordern, **auf der Grundlage eines Aktionsplans mit eindeutigen Fortschrittsindikatoren, der in Abstimmung mit der Kommission zu erstellen ist, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.**

Geänderter Text

Aussetzung **und Kürzungen** von Zahlungen im Zusammenhang mit der mehrjährigen **Leistungsüberprüfung**

1. Auf der Grundlage der in den Leistungsberichten übermittelten Informationen führt die Kommission ab [zwei Jahr nach Geltungsbeginn dieser Verordnung] und danach alle zwei Jahre eine mehrjährige Leistungsüberprüfung gemäß Artikel 121 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] durch.

Gibt es bei der Umsetzung der **Etappenziele für Ergebnisindikatoren** Verzögerungen oder keine ausreichenden Fortschritte **und weisen die gemeldeten Werte für einen oder mehrere der im nationalen GAP-Strategieplan festgelegten und der Überwachung gemäß den Artikeln 115 und 116 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] unterliegenden Ergebnisindikatoren ein Defizit von mehr als 25 % auf, legt der betreffende Mitgliedstaat vor der in Artikel 122 dieser Verordnung genannten Überprüfungssitzung eine Begründung für dieses Defizit vor.**

Kann der betreffende Mitgliedstaat keine ausreichende Rechtfertigung für das Defizit vorlegen, kann die Kommission während der Überprüfungssitzung den betreffenden Mitgliedstaat auffordern, in Absprache mit der Kommission einen Aktionsplan zu entwickeln und zu erstellen, und diesen Aktionsplan

umzusetzen.

Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung der Kommission den im zweiten Unterabsatz genannten Aktionsplan, einschließlich der erforderlichen Abhilfemaßnahmen und des für die Umsetzung erwarteten Zeitrahmens. Der Aktionsplan identifiziert eindeutig die Interventionen für die Ergebnisindikatoren, bei denen ein Defizit festgestellt wurde.

Innerhalb von 30 Tagen, teilt die Kommission dem Mitgliedstaat entweder schriftlich die Annahme des Aktionsplans mit oder übermittelt dem betreffenden Mitgliedstaat eine Aufforderung, entsprechende Modifikationen vorzunehmen. Der betreffende Mitgliedstaat kommt dem Aktionsplan nach und beachtet den von der Kommission akzeptierten erwarteten Zeitrahmen für dessen Umsetzung.

Zum Zweck der Erstellung der in diesem Absatz genannten Aktionspläne erlässt die Kommission gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch die Festlegung weiterer Vorschriften für die Bestandteile von Aktionsplänen, insbesondere für die Festlegung von Fortschrittsindikatoren und des Verfahrens zur Erstellung solcher Pläne.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung weiterer Vorschriften für die Bestandteile von Aktionsplänen und das Verfahren zur Erstellung solcher Pläne erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

2. Versäumt es der Mitgliedstaat, einen Aktionsplan gemäß Absatz 1 vorzulegen oder diesen Aktionsplan umzusetzen, oder ist der Aktionsplan offensichtlich nicht geeignet, Abhilfe zu schaffen, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 oder die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 ausgesetzt werden.

2. Versäumt es der **betreffende** Mitgliedstaat, einen Aktionsplan gemäß Absatz 1 vorzulegen oder diesen Aktionsplan umzusetzen, oder ist der **von dem Mitgliedstaat vorgelegte** Aktionsplan offensichtlich nicht geeignet, Abhilfe zu schaffen, kann die Kommission, **nachdem der betreffende Mitgliedstaat angehört wurde und die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten hat, innerhalb einer Frist von 30 Tagen** Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 oder die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30

ausgesetzt werden.

Wenn der betreffende Mitgliedstaat angehört wurde und seine Stellungnahme abgegeben hat und die Kommission diese Stellungnahme für unzureichend hält, begründet die Kommission erforderlichenfalls und spätestens zum Zeitpunkt des Erlasses des Durchführungsrechtsakts, warum die vorgelegte Stellungnahme unzureichend war. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 101 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Vor der Einleitung eines Aussetzungsverfahrens gemäß diesem Artikel berücksichtigt die Kommission den für die Durchführung des Aktionsplans angegebenen zeitlichen Rahmen. Die Kommission berücksichtigt außerdem Fälle höherer Gewalt und schwere Krisen, die den Mitgliedstaat möglicherweise an der ordnungsgemäßen Umsetzung seines Aktionsplans, einschließlich der Erreichung der betreffenden Etappenziele, gehindert haben.

Die Aussetzung muss nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in einem angemessenen Verhältnis zu den betreffenden Ausgaben für die Interventionen stehen, für die der Aktionsplan gelten sollte. Die Kommission erstattet die ausgesetzten Beträge, wenn auf der Grundlage der Leistungsüberprüfung gemäß Artikel 121 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] zufriedenstellende Fortschritte *bei der Umsetzung der Zielwerte* erreicht werden. Wird die Situation bis zum *Abschluss des nationalen GAP-Strategieplans* nicht bereinigt, kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, mit dem der für den betreffenden Mitgliedstaat ausgesetzte Betrag endgültig gekürzt wird.

Die Aussetzung muss nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in einem angemessenen Verhältnis zu den betreffenden Ausgaben für die Interventionen stehen, für die der Aktionsplan gelten sollte. Die Kommission erstattet die ausgesetzten Beträge, wenn auf der Grundlage der Leistungsüberprüfung gemäß Artikel 121 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] zufriedenstellende Fortschritte *im Hinblick auf die Etappenziele für Ergebnisindikatoren und den gemeldeten Wert der Ergebnisindikatoren* erreicht werden.

Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „zufriedenstellender Fortschritt“, dass der betreffende

Mitgliedstaat den Aktionsplan umgesetzt und die Etappenziele erreicht hat und der gemeldete Wert der betreffenden Ergebnisindikatoren in den betreffenden Berichtsjahren ein Defizit von weniger als 25 % aufweist.

Der betreffende Mitgliedstaat kann die Kommission während des Haushaltsjahres freiwillig über das Fortschreiten des Aktionsplans unterrichten, um der Kommission die Bewertung des Fortschritts bei der Erreichung der Etappenziele zu ermöglichen. Wenn ein Mitgliedstaat belegen kann, dass das Defizit, das zur Aussetzung geführt hat, während des Haushaltsjahres auf weniger als 25 % verringert wurde, werden die ausgesetzten Beträge erstattet.

Wird die Situation bis zum *Ende des sechsten Monats nach der Aussetzung* nicht bereinigt, kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, mit dem der für den betreffenden Mitgliedstaat ausgesetzte Betrag endgültig gekürzt wird. *Die endgültig gekürzten Beträge werden gemäß Artikel 39a neu zugewiesen, um die Mitgliedstaaten zu belohnen, die zufriedenstellende Leistungen erbringen.*

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung durch Vorschriften für Umfang und Dauer der Zahlungsaussetzung und der Bedingung für die Erstattung oder Kürzung dieser Beträge im Rahmen der mehrjährigen **Leistungsüberwachung** ergänzt wird.

3. Die Durchführungsrechtsakte gemäß den Absätzen 1 und 2 werden nach dem in Artikel 101 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Vor Erlass dieser Durchführungsrechtsakte unterrichtet die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat von ihrer Absicht und fordert ihn auf, innerhalb einer Frist, die nicht weniger als 30 Tage betragen darf, seinen Standpunkt

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung durch Vorschriften für Umfang und Dauer der Zahlungsaussetzung und der Bedingung für die Erstattung oder Kürzung dieser Beträge im Rahmen der mehrjährigen **Leistungsüberprüfung** ergänzt wird.

3. Die Durchführungsrechtsakte gemäß den Absätzen 1 und 2 werden nach dem in Artikel 101 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Vor Erlass dieser Durchführungsrechtsakte unterrichtet die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat von ihrer Absicht und fordert ihn auf, innerhalb einer Frist, die nicht weniger als 30 Tage betragen darf, seinen Standpunkt

darzulegen.

darzulegen.

Abänderung 279

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 39a

Neuzuweisung von Mitteln, die aufgrund von Kürzungen von Zahlungen im Zusammenhang mit der mehrjährigen Leistungsüberprüfung verfügbar werden

1. Mittel, die aufgrund von Kürzungen gemäß Artikel 39 Absatz 3 dieser Verordnung verfügbar werden, fließen in eine leistungsgebundene Reserve und werden verwendet, um Mitgliedstaaten zu belohnen, in denen in Bezug auf die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] genannten und im jeweiligen GAP-Strategieplan weiter ausgeführten spezifischen Ziele zufriedenstellende Leistungen erbracht worden sind.

2. Derartige Mittel können Mitgliedstaaten am Ende der GAP-Strategiepläne zugewiesen werden, um zufriedenstellende Leistungen zu belohnen, sofern der betreffende Mitgliedstaat die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels festgelegte Bedingung erfüllt.

3. Ausgehend von der letzten mehrjährigen Leistungsüberprüfung werden nur denjenigen Mitgliedstaaten Mittel zugewiesen, die bezogen auf die Ergebnisindikatoren, die auf die spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] angewendet werden und in ihrem GAP-Strategieplan niedergelegt

sind, mindestens 90 % ihrer Sollvorgabe erreicht haben.

Die Kommission erlässt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des jährlichen Leistungsberichts aller Mitgliedstaaten gemäß Artikel 121 Absatz 2 der Verordnung (EU) .../...[Verordnung über die GAP-Strategiepläne] – ohne Anwendung des in Artikel 101 genannten Ausschussverfahrens – einen Durchführungsrechtsakt, um für jeden Mitgliedstaat zu entscheiden, ob die jeweiligen GAP-Strategiepläne die Sollvorgaben gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels erreicht haben.

4. Werden die Sollvorgaben gemäß Absatz 3 erreicht, berechnet die Kommission den Betrag, der dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten zugewiesen wird; dieser Betrag gilt kraft des genannten Beschlusses für das Haushaltsjahr, das auf den Abschluss der GAP-Strategiepläne folgt, als endgültig zugewiesen. Bei der Zuweisung der Mittel kann die Kommission die Fälle höherer Gewalt und schwerwiegende sozioökonomische Krisen berücksichtigen, die die Erreichung der maßgeblichen Etappenziele behindern.

Abänderung 224

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40

Vorschlag der Kommission

1. *Bei gravierenden Mängeln* in der Funktionsweise der Verwaltungssysteme *kann* die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat *auffordern*, auf der Grundlage eines Aktionsplans mit eindeutigen Fortschrittsindikatoren, der in Abstimmung mit der Kommission zu

Geänderter Text

1. *Werden gravierende Mängel* in der Funktionsweise der Verwaltungssysteme *in der Verwaltungserklärung einer Zahlstelle, in der Stellungnahme der Zertifizierungsstelle oder während der Überprüfungen der Kommission gemäß Artikel 47 festgestellt und genannt,*

erstellen ist, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

fordert die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat *auf, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Aufforderung eine Stellungnahme abzugeben und die Ergebnisse zu kommentieren, um die Notwendigkeit von Abhilfemaßnahmen und gegebenenfalls eines Aktionsplans zu bewerten. Nach Ablauf dieser Frist fordert die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat erforderlichenfalls auf*, auf der Grundlage eines Aktionsplans mit eindeutigen Fortschrittsindikatoren, der in Abstimmung mit der Kommission *erstellt wird*, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung der Kommission den im ersten Unterabsatz genannten Aktionsplan einschließlich der notwendigen Abhilfemaßnahmen und des für die Umsetzung erwarteten Zeitrahmens. Die Kommission teilt dem Mitgliedstaat entweder schriftlich die Annahme des Aktionsplans mit oder übermittelt dem betreffenden Mitgliedstaat eine Aufforderung, Modifikationen vorzunehmen. Der betreffende Mitgliedstaat kommt dem Aktionsplan nach und beachtet den erwarteten Zeitrahmen für dessen Umsetzung wie von der Kommission akzeptiert.

Die Kommission kann *Durchführungsrechtsakte* zur Festlegung weiterer Vorschriften für die Bestandteile der Aktionspläne und das Verfahren *zur Erstellung solcher Pläne* erlassen. *Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 3 erlassen.*

2. Versäumt es der Mitgliedstaat, einen Aktionsplan gemäß Absatz 1 vorzulegen oder diesen Aktionsplan umzusetzen, oder ist der Aktionsplan offensichtlich nicht geeignet, Abhilfe zu schaffen, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 oder

Die Kommission kann *im Einklang mit Artikel 100 delegierte Rechtsakte* zur *Ergänzung dieser Verordnung durch die Festlegung weiterer Vorschriften für die in diesem Absatz genannten* Bestandteile der Aktionspläne und das Verfahren *für deren* Erstellung erlassen.

2. Versäumt es der Mitgliedstaat, einen Aktionsplan gemäß Absatz 1 *dieses Artikels* vorzulegen oder diesen Aktionsplan umzusetzen, oder ist der Aktionsplan offensichtlich nicht geeignet, Abhilfe zu schaffen, *oder wurde er nicht im Einklang mit der in diesem Absatz genannten schriftlichen Aufforderung der*

die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 ausgesetzt werden.

Die Aussetzung muss nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in einem angemessenen Verhältnis zu den betreffenden Ausgaben stehen, die der Mitgliedstaat in dem Bereich, in dem Mängel bestehen, getätigt hat, und für einen Zeitraum gelten, der in den Durchführungsrechtsakten gemäß Absatz 1 festzulegen ist und nicht mehr als 12 Monate betragen darf. Sofern die Bedingungen für die Aussetzung noch erfüllt sind, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Verlängerung dieses Zeitraums um weitere Zeiträume von insgesamt bis zu 12 Monaten erlassen. Die ausgesetzten Beträge sind beim Erlass der Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 53 zu berücksichtigen.

3. *Die Durchführungsrechtsakte gemäß dem vorliegenden Artikel werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 2 erlassen.*

Vor Erlass der Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 2 unterrichtet die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat von ihrer Absicht und fordert ihn auf, innerhalb einer Frist, die nicht weniger als 30 Tage betragen darf, seinen Standpunkt darzulegen.

In den Durchführungsrechtsakten zu den

Kommission angewendet, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 oder die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 ausgesetzt werden. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 101 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.***

Die Aussetzung muss nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in einem angemessenen Verhältnis zu den betreffenden Ausgaben stehen, die der Mitgliedstaat in dem Bereich, in dem Mängel bestehen, getätigt hat, und für einen Zeitraum gelten, der in den Durchführungsrechtsakten gemäß Absatz 1 festzulegen ist und nicht mehr als 12 Monate betragen darf. Sofern die Bedingungen für die Aussetzung noch erfüllt sind, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Verlängerung dieses Zeitraums um weitere Zeiträume von insgesamt bis zu 12 Monaten erlassen. Die ausgesetzten Beträge sind beim Erlass der Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 53 zu berücksichtigen.

3. Vor Erlass der Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 2 unterrichtet die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat von ihrer Absicht und fordert ihn auf, innerhalb einer Frist, die nicht weniger als 30 Tage betragen darf, seinen Standpunkt darzulegen. ***Wenn der betreffende Mitgliedstaat angehört wurde und seine Stellungnahme abgegeben hat und die Kommission diese Stellungnahme für unzureichend hält, begründet die Kommission erforderlichenfalls und spätestens zum Zeitpunkt des Erlasses des Durchführungsrechtsakts, warum die vorgelegte Stellungnahme unzureichend war.***

In den Durchführungsrechtsakten zu den

monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 bzw. zu den Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 wird den gemäß **Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes** erlassenen **Durchführungsrechtsakten** Rechnung getragen.

monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3 bzw. zu den Zwischenzahlungen gemäß Artikel 30 wird den gemäß **Absatz 1 Unterabsatz 3** erlassenen **delegierten Rechtsakten** Rechnung getragen.

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) vor dem 1. Dezember und frühestens ab dem 16. Oktober Vorschusszahlungen in Höhe von bis zu 50 % für Direktzahlungsinterventionen leisten;

Geänderter Text

(a) vor dem 1. Dezember und frühestens ab dem 16. Oktober Vorschusszahlungen in Höhe von bis zu 50 % für Direktzahlungsinterventionen **sowie für die Maßnahmen gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 bzw. Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 229/2013** leisten;

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten können beschließen, Vorschusszahlungen in Höhe von bis zu 50 % für Interventionen gemäß den Artikeln 68 und 71 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] zu leisten.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten können beschließen, Vorschusszahlungen in Höhe von bis zu 50 % für Interventionen gemäß den Artikeln 68 und 71 **und Titel III Kapitel III** der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] **sowie Kapitel II Abschnitt I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013** zu leisten.

Abänderung¹²³

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die in Absatz 1 genannten Beträge werden dem Unionshaushalt zugeführt und im Falle der Wiederverwendung ausschließlich zur Finanzierung **von** Ausgaben im Rahmen des **EGFL oder des ELER verwendet**.

Geänderter Text

2. Die in Absatz 1 genannten Beträge werden dem Unionshaushalt zugeführt und im Falle der Wiederverwendung ausschließlich zur Finanzierung **der** Ausgaben **des EGFL bzw. des ELER verwendet und dienen vorwiegend der Mittelausstattung der** im Rahmen des **EGLF gebildeten Agrarreserve innerhalb der in Artikel 14 vorgegebenen Grenzen**.

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die gemäß Artikel 7 Buchstabe e finanzierten Informationsmaßnahmen haben insbesondere folgende Ziele: Beitrag zur Erläuterung, Durchführung und Entwicklung der GAP, Sensibilisierung der Öffentlichkeit für ihren Inhalt und ihre Ziele, **Wiederherstellung des** durch Krisen **beeinträchtigten Vertrauens** der Verbraucher durch Informationskampagnen, **Information von Betriebsinhabern und anderen Akteuren** im ländlichen Raum sowie **Förderung des europäischen Landwirtschaftsmodells und des Verständnisses** seiner Funktionsweise seitens der Bürger.

Geänderter Text

Die gemäß Artikel 7 Buchstabe e finanzierten Informationsmaßnahmen haben insbesondere folgende Ziele: Beitrag zur Erläuterung, Durchführung und Entwicklung der GAP, Sensibilisierung der Öffentlichkeit für ihren Inhalt und ihre Ziele, **einschließlich ihrer Interaktion mit dem Klima, der Umwelt, dem Tierschutz und der Entwicklung. Dies soll dazu dienen, die Bürger auf die Herausforderungen, die sich in den Bereichen Landwirtschaft und Lebensmittel stellen, aufmerksam zu machen, Betriebsinhaber und Verbraucher zu informieren, das** durch Krisen **beeinträchtigte Vertrauen** der Verbraucher durch Informationskampagnen **wiederherzustellen, Betriebsinhaber und andere Akteure** im ländlichen Raum **zu informieren** sowie **ein nachhaltigeres Landwirtschaftsmodell der Union und das Verständnis** seiner Funktionsweise seitens

der Bürger *zu fördern*.

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie dienen der Vermittlung kohärenter, objektiver und umfassender Informationen innerhalb wie auch außerhalb der Union.

Geänderter Text

Sie dienen der Vermittlung kohärenter, ***unparteilicher, faktengestützter***, objektiver und umfassender Informationen innerhalb wie auch außerhalb der Union ***mithilfe eines Kommunikationsplans***.

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 100 zu erlassen, um diese Verordnung hinsichtlich der Bedingungen zu ergänzen, unter denen im Rahmen der Fonds bestimmte Arten von Ausgaben und Einnahmen miteinander zu verrechnen sind.

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 100 zu erlassen, um diese Verordnung hinsichtlich der Bedingungen ***für die Angaben in den Ausgabenerklärungen*** zu ergänzen, unter denen im Rahmen der Fonds bestimmte Arten von Ausgaben und Einnahmen miteinander zu verrechnen sind.

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke des Artikels 127 der

Geänderter Text

Für die Zwecke des Artikels 127 der

Haushaltsordnung stellt die Kommission auf der Grundlage der Arbeit der bescheinigenden Stellen gemäß Artikel 11 der vorliegenden Verordnung die Zuverlässigkeit fest, *es sei denn, sie hat dem Mitgliedstaat mitgeteilt, dass sie sich für ein bestimmtes Haushaltsjahr nicht auf die Arbeit der bescheinigenden Stelle stützen kann*, und berücksichtigt diese Arbeit, wenn sie die Risikobewertung vornimmt, ob Prüfungen der Kommission in dem betreffenden Mitgliedstaat erforderlich sind.

Haushaltsordnung stellt die Kommission auf der Grundlage der Arbeit der bescheinigenden Stellen gemäß Artikel 11 der vorliegenden Verordnung die Zuverlässigkeit fest und berücksichtigt diese Arbeit, wenn sie die Risikobewertung vornimmt, ob Prüfungen der Kommission in dem betreffenden Mitgliedstaat erforderlich sind, *es sei denn, sie hat dem Mitgliedstaat mitgeteilt, dass sie sich nicht auf diese Arbeit stützen kann*.

Abänderung 282

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47

Vorschlag der Kommission

1. Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten nach nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder nach Artikel 287 AEUV durchgeführten Kontrollen oder aller im Rahmen von Artikel 322 AEUV oder der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates durchgeführten Kontrollen, kann die Kommission in den Mitgliedstaaten Kontrollen durchführen, um *insbesondere* zu prüfen,
 - (a) ob die Verwaltungspraxis mit dem Unionsrecht im Einklang steht;
 - (b) ob die *Ausgaben*, die in den Geltungsbereich von Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 fallen und für Interventionen im Sinne der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] getätigt werden, den *im jährlichen*

Geänderter Text

1. Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten nach nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder nach Artikel 287 AEUV durchgeführten Kontrollen oder aller im Rahmen von Artikel 322 AEUV oder der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates durchgeführten Kontrollen *oder des Artikels 127 der Haushaltsordnung* kann die Kommission in den Mitgliedstaaten Kontrollen durchführen, um zu prüfen,
 - (a) ob die Verwaltungspraxis mit dem Unionsrecht im Einklang steht;
 - (b) ob die *Maßnahmen*, die in den Geltungsbereich von Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 fallen und für Interventionen im Sinne der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] getätigt *wurden, in Übereinstimmung mit*

***Leistungsbericht gemeldeten
entsprechenden Output liefern;***

- (c) ob die bescheinigende Stelle ihre Arbeit gemäß Artikel 11 und für die Zwecke des Abschnitts 2 dieses Kapitels durchführt;
- (d) ob eine Zahlstelle die Zulassungskriterien nach Artikel 8 Absatz 2 erfüllt und ob der Mitgliedstaat Artikel 8 Absatz 5 korrekt anwendet.

Die von der Kommission zur Vornahme von Kontrollen in ihrem Namen ermächtigten Personen oder die Bediensteten der Kommission, die im Rahmen der ihnen übertragenen Durchführungsbefugnisse handeln, können die Bücher und alle sonstigen Unterlagen, einschließlich der auf elektronischen Datenträgern erstellten oder empfangenen und gespeicherten Unterlagen, die sich auf die aus dem EGFL oder dem ELER finanzierten Ausgaben beziehen, und der entsprechenden Metadaten einsehen.

den Anforderungen der Union durchgeführt und überprüft wurden, um die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen;

(ba) ob die sonstigen Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich von Artikel Absatz 2 und Artikel 6 fallen, im Einklang mit dem Unionsrecht durchgeführt und kontrolliert wurden;

- (c) ob die bescheinigende Stelle ihre Arbeit gemäß Artikel 11 und für die Zwecke des Abschnitts 2 dieses Kapitels durchführt;
- (d) ob eine Zahlstelle die Zulassungskriterien nach Artikel 8 Absatz 2 erfüllt und ob der Mitgliedstaat Artikel 8 Absatz 5 korrekt anwendet.

(da) ob die in den Artikeln 39 und 40 genannten Aktionspläne ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Sollte sich die Kommission nicht auf die Arbeit der bescheinigenden Stelle gemäß Artikel 46 stützen können, kann sie im Falle schwerwiegender Mängel in den Governance-, Verwaltungs- und Kontrollsystemen von Mitgliedstaaten oder zur Gewährleistung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union gemäß Artikel 57 dieser Verordnung eine erweiterte Überwachung, einschließlich Vor-Ort-Kontrollen, durchführen, solange die schwerwiegenden Mängel in den jeweiligen Governance-Systemen fortbestehen.

Die von der Kommission zur Vornahme von Kontrollen in ihrem Namen ermächtigten Personen oder die Bediensteten der Kommission, die im Rahmen der ihnen übertragenen Durchführungsbefugnisse handeln, können die Bücher und alle sonstigen Unterlagen, einschließlich der auf elektronischen Datenträgern erstellten oder empfangenen und gespeicherten Unterlagen, die sich auf die aus dem EGFL oder dem ELER finanzierten Ausgaben beziehen, und der entsprechenden Metadaten einsehen.

Die Befugnisse zur Durchführung von Kontrollen berühren nicht die Anwendung nationalen Rechts, wonach bestimmte Handlungen Bediensteten vorbehalten sind, die nach nationalem Recht eigens hierzu benannt sind. Unbeschadet der besonderen Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 nehmen die von der Kommission zum Tätigwerden in ihrem Namen ermächtigten Personen unter anderem nicht an Hausdurchsuchungen oder förmlichen Verhören von Personen im Rahmen des nationalen Rechts des Mitgliedstaats teil. Sie erhalten jedoch Zugang zu den dabei gewonnenen Erkenntnissen.

2. Die Kommission benachrichtigt den betreffenden Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle vorgenommen werden soll, rechtzeitig vor der Kontrolle und berücksichtigt bei der Durchführung von Kontrollen die verwaltungstechnische Belastung für die Zahlstellen. Bedienstete des betreffenden Mitgliedstaats können an der Kontrolle teilnehmen.

Auf Ersuchen der Kommission und im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat führen die zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaats ergänzende Kontrollen oder Nachforschungen in Bezug auf die unter diese Verordnung fallenden Vorhaben durch. Bedienstete der Kommission oder die von ihr zum Tätigwerden in ihrem Namen ermächtigten Personen können an diesen Kontrollen teilnehmen.

Zur Verbesserung der Kontrollen kann die Kommission im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten bei bestimmten Kontrollen oder Nachforschungen die Unterstützung von Behörden dieser Mitgliedstaaten anfordern.

Die Befugnisse zur Durchführung von Kontrollen berühren nicht die Anwendung nationalen Rechts, wonach bestimmte Handlungen Bediensteten vorbehalten sind, die nach nationalem Recht eigens hierzu benannt sind. Unbeschadet der besonderen Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 nehmen die von der Kommission zum Tätigwerden in ihrem Namen ermächtigten Personen unter anderem nicht an Hausdurchsuchungen oder förmlichen Verhören von Personen im Rahmen des nationalen Rechts des Mitgliedstaats teil. Sie erhalten jedoch Zugang zu den dabei gewonnenen Erkenntnissen.

2. Die Kommission benachrichtigt den betreffenden Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle vorgenommen werden soll, rechtzeitig vor der Kontrolle und berücksichtigt bei der Durchführung von Kontrollen die verwaltungstechnische Belastung für die Zahlstellen. Bedienstete des betreffenden Mitgliedstaats können an der Kontrolle teilnehmen.

Auf Ersuchen der Kommission und im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat führen die zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaats ergänzende Kontrollen oder Nachforschungen in Bezug auf die unter diese Verordnung fallenden Vorhaben durch. Bedienstete der Kommission oder die von ihr zum Tätigwerden in ihrem Namen ermächtigten Personen können an diesen Kontrollen teilnehmen.

Zur Verbesserung der Kontrollen kann die Kommission im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten bei bestimmten Kontrollen oder Nachforschungen die Unterstützung von Behörden dieser Mitgliedstaaten anfordern.

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission Informationen über Unregelmäßigkeiten im Sinne der Verordnung (**EU**, Euratom) Nr. 2988/95, über andere Verstöße gegen die in den GAP-Strategieplänen der Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen, über mutmaßliche Betrugsfälle sowie über Maßnahmen gemäß Abschnitt 3 dieses Kapitels zur Verfügung, durch die die aufgrund der Unregelmäßigkeiten und Betrugsfälle zu Unrecht gezahlten Beträge eingezogen werden.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission Informationen über Unregelmäßigkeiten im Sinne der Verordnung (**EC**, Euratom) Nr. 2988/95, über andere Verstöße gegen die in den GAP-Strategieplänen der Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen, über mutmaßliche Betrugsfälle sowie über Maßnahmen gemäß Abschnitt 3 dieses Kapitels zur Verfügung, durch die die aufgrund der Unregelmäßigkeiten und Betrugsfälle zu Unrecht gezahlten Beträge eingezogen werden. **Die Kommission fasst diese Informationen zusammen und veröffentlicht Mehrjahresberichte, die dem Europäischen Parlament übermittelt werden.**

Abänderung 280

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51

Vorschlag der Kommission

1. Vor dem 31. Mai des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt, erlässt die Kommission auf der Grundlage der Informationen gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a und c für die Ausgaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Durchführungsrechtsakte mit ihrem Beschluss über den Rechnungsabschluss der zugelassenen Zahlstellen.

Diese Durchführungsrechtsakte beziehen sich auf die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnungen und erfolgen unbeschadet des Inhalts der zu einem späteren Zeitpunkt gemäß **den Artikeln 52 und 53** erlassenen

Geänderter Text

1. Vor dem 31. Mai des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt, erlässt die Kommission auf der Grundlage der Informationen gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a, **b** und c für die Ausgaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Durchführungsrechtsakte mit ihrem Beschluss über den Rechnungsabschluss der zugelassenen Zahlstellen.

Diese Durchführungsrechtsakte beziehen sich auf die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnungen und erfolgen unbeschadet des Inhalts der zu einem späteren Zeitpunkt gemäß **Artikel 53** erlassenen Durchführungsrechtsakte.

Durchführungsrechtsakte.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 101 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

2. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften für den Rechnungsabschluss gemäß Absatz 1 bezüglich der Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Erlass und der Durchführung der Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 zu ergreifen sind, einschließlich des Informationsaustausches zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie der einzuhaltenden Fristen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 101 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

2. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften für den Rechnungsabschluss gemäß Absatz 1 bezüglich der Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Erlass und der Durchführung der Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 zu ergreifen sind, einschließlich des Informationsaustausches zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie der einzuhaltenden Fristen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52

Vorschlag der Kommission

Artikel 52

Jährlicher Leistungsabschluss

1. Liefern die Ausgaben, die in Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 genannt sind und für Interventionen gemäß Titel III der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] getätigt werden, nicht den im jährlichen Leistungsbericht gemeldeten entsprechenden Output, erlässt die Kommission vor dem 15. Oktober des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Beträge, um die die Unionsfinanzierung gekürzt wird. Diese Durchführungsrechtsakte erfolgen unbeschadet des Inhalts der zu einem

Geänderter Text

entfällt

späteren Zeitpunkt gemäß Artikel 53 erlassenen Durchführungsrechtsakte.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 2 erlassen.

2. Bei der Bemessung der zu kürzenden Beträge legt die Kommission die Differenz zwischen den für eine Intervention geltend gemachten jährlichen Ausgaben und dem Betrag zugrunde, der dem im Einklang mit dem nationalen GAP-Strategieplan gemeldeten Output entspricht, und bezieht dabei die vom Mitgliedstaat vorgelegten Begründungen ein.

3. Vor der Annahme des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 1 gibt die Kommission dem Mitgliedstaat Gelegenheit, Stellung zu nehmen und Differenzen zu begründen.

4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung durch Vorschriften für Kriterien für die Begründungen des betreffenden Mitgliedstaats und der für die Anwendung von Kürzungen geltenden Methoden und Kriterien ergänzt wird.

5. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften für die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Erlass und der Durchführung des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 1 zu ergreifen sind, einschließlich des Informationsaustausches zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie der einzuhaltenden Verfahren und Fristen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 3 erlassen.

Abänderung 281

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53**

1. Stellt die Kommission fest, dass die Ausgaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 nicht in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht getätigt worden sind, so erlässt sie Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Beträge, die von der Unionsfinanzierung auszuschließen sind.

Bei den Interventionskategorien gemäß der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] sind jedoch Ausschlüsse von der Unionsfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 nur bei gravierenden Mängeln in der Funktionsweise der Verwaltungssysteme der Mitgliedstaaten anwendbar.

Unterabsatz 1 gilt nicht für Verstöße gegen die Bedingungen für die Förderfähigkeit einzelner Begünstigter, wie sie in den nationalen GAP-Strategieplänen und nationalen Vorschriften festgelegt sind.

Die in Unterabsatz 1 angeführten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 101 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

2. Bei der Bemessung der auszuschließenden Beträge legt die Kommission **die Schwere der festgestellten Mängel** zugrunde.

3. Vor Erlass des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 1 werden die Feststellungen der Kommission sowie die Antworten des betreffenden Mitgliedstaats jeweils schriftlich übermittelt, woraufhin sich beide Parteien

1. Stellt die Kommission fest, dass die Ausgaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 nicht in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht getätigt worden sind, so erlässt sie Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Beträge, die von der Unionsfinanzierung auszuschließen sind.

Die in Unterabsatz 1 angeführten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 101 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

2. Bei der Bemessung der auszuschließenden Beträge legt die Kommission **den Umfang der festgestellten Nichtübereinstimmung** zugrunde. **Sie trägt dabei der Art des Verstoßes sowie dem der Union entstandenen finanziellen Schaden Rechnung. Bei dem Ausschluss stützt sie sich auf die Beträge, bei denen festgestellt wurde, dass sie zu Unrecht gezahlt wurden. Ist es nicht möglich den genauen Betrag zu berechnen, so werden anteilig pauschale Korrekturen angewandt.**

3. Vor Erlass des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 1 werden die Feststellungen der Kommission sowie die Antworten des betreffenden Mitgliedstaats jeweils schriftlich übermittelt, woraufhin sich beide Parteien

um eine Einigung über das weitere Vorgehen bemühen. Im Anschluss daran erhält der Mitgliedstaat Gelegenheit nachzuweisen, dass das tatsächliche Ausmaß des Verstoßes geringer ist als von der Kommission angenommen.

Wird keine Einigung erzielt, so kann der Mitgliedstaat die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens beantragen, in dem versucht wird, innerhalb von vier Monaten eine Einigung herbeizuführen. Die Ergebnisse dieses Verfahrens werden der Kommission in einem Bericht übermittelt. Die Kommission berücksichtigt die Empfehlungen des Berichts, bevor sie einen Beschluss über die Ablehnung der Finanzierung fasst, und liefert eine Begründung, wenn sie beschließt, diesen Empfehlungen nicht zu folgen.

4. Die Finanzierung folgender Ausgaben darf nicht abgelehnt werden:

- a) Ausgaben gemäß Artikel 5 Absatz 2, die mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Feststellungen schriftlich mitteilt;
- b) Ausgaben für mehrjährige Interventionen, die in den Geltungsbereich von Artikel 5 Absatz 2 fallen oder zu den Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 6 gehören, für die die letzte Verpflichtung des Begünstigten mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt eingetreten ist, zu dem die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Feststellungen schriftlich mitteilt;
- c) nicht unter Buchstabe b des vorliegenden Absatzes fallende Ausgaben für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 6, für die die Zahlung oder gegebenenfalls die Abschlusszahlung von der Zahlstelle mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurde, zu dem die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Feststellungen schriftlich mitteilt.

um eine Einigung über das weitere Vorgehen bemühen. Im Anschluss daran erhält der Mitgliedstaat Gelegenheit nachzuweisen, dass das tatsächliche Ausmaß des Verstoßes geringer ist als von der Kommission angenommen.

Wird keine Einigung erzielt, so kann der Mitgliedstaat die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens beantragen, in dem versucht wird, innerhalb von vier Monaten eine Einigung herbeizuführen. Die Ergebnisse dieses Verfahrens werden der Kommission in einem Bericht übermittelt. Die Kommission berücksichtigt die Empfehlungen des Berichts, bevor sie einen Beschluss über die Ablehnung der Finanzierung fasst, und liefert eine Begründung, wenn sie beschließt, diesen Empfehlungen nicht zu folgen.

4. Die Finanzierung folgender Ausgaben darf nicht abgelehnt werden:

- a) Ausgaben gemäß Artikel 5 Absatz 2, die mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Feststellungen schriftlich mitteilt;
- b) Ausgaben für mehrjährige Interventionen, die in den Geltungsbereich von Artikel 5 Absatz 2 fallen oder zu den Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 6 gehören, für die die letzte Verpflichtung des Begünstigten mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt eingetreten ist, zu dem die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Feststellungen schriftlich mitteilt;
- c) nicht unter Buchstabe b des vorliegenden Absatzes fallende Ausgaben für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 6, für die die Zahlung oder gegebenenfalls die Abschlusszahlung von der Zahlstelle mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurde, zu dem die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Feststellungen schriftlich mitteilt.

5. Absatz 4 gilt jedoch nicht bei
- a) von einem Mitgliedstaat gewährten Beihilfen, für die die Kommission das Verfahren nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV eingeleitet hat, oder bei Verstößen, die die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme gemäß Artikel 258 AEUV mitgeteilt hat;
- b) Verstößen der Mitgliedstaaten gegen ihre Pflichten gemäß Titel IV Kapitel III, unter der Voraussetzung, dass die Kommission den Mitgliedstaat innerhalb von 12 Monaten nach Eingang des Berichts des Mitgliedstaats über die Ergebnisse seiner Kontrollen der betreffenden Ausgaben schriftlich über ihre Feststellungen unterrichtet.

6. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung durch Vorschriften für die Kriterien und Methoden zur Anwendung von Finanzkorrekturen ergänzt wird.

7. Die Kommission erlässt **Durchführungsrechtsakte mit** Vorschriften für die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Erlass und der Durchführung des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 1 zu ergreifen sind, einschließlich des Informationsaustausches zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, der einzuhaltenden Fristen sowie des in Absatz 3 vorgesehenen Schlichtungsverfahrens, einschließlich der Einsetzung, Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsmodalitäten der Schlichtungsstelle.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

5. Absatz 4 gilt jedoch nicht bei
- a) von einem Mitgliedstaat gewährten Beihilfen, für die die Kommission das Verfahren nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV eingeleitet hat, oder bei Verstößen, die die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme gemäß Artikel 258 AEUV mitgeteilt hat;
- b) Verstößen der Mitgliedstaaten gegen ihre Pflichten gemäß Titel IV Kapitel III, unter der Voraussetzung, dass die Kommission den Mitgliedstaat innerhalb von 12 Monaten nach Eingang des Berichts des Mitgliedstaats über die Ergebnisse seiner Kontrollen der betreffenden Ausgaben schriftlich über ihre Feststellungen unterrichtet.

6. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung durch Vorschriften für die Kriterien und Methoden zur Anwendung von Finanzkorrekturen, ***unter anderen die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten pauschalen Korrekturen***, ergänzt wird.

7. Die Kommission erlässt ***gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch*** Vorschriften für die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Erlass und der Durchführung des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 1 zu ergreifen sind, einschließlich des Informationsaustausches zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, der einzuhaltenden Fristen sowie des in Absatz 3 vorgesehenen Schlichtungsverfahrens, einschließlich der Einsetzung, Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsmodalitäten der Schlichtungsstelle.

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 53a

Einziehungen aufgrund von Verstößen

- 1. Die Mitgliedstaaten fordern Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten und anderen Verstößen der Begünstigten gegen die Bedingungen für die im GAP-Strategieplan enthaltenen Interventionen zu Unrecht gezahlt wurden, von den Begünstigten zurück und leiten erforderlichenfalls entsprechende rechtliche Schritte ein.***
- 2. Ist die Wiedereinziehung innerhalb einer Frist von vier Jahren ab dem Wiedereinziehungsbescheid beziehungsweise, wenn sie Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist, innerhalb einer Frist von acht Jahren nicht erfolgt, so gehen 50 % der finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung zu Lasten des betreffenden Mitgliedstaats und 50 % zu Lasten des Haushalts der Union, unbeschadet der Verpflichtung des betreffenden Mitgliedstaats, das Wiedereinziehungsverfahren gemäß Artikel 57 fortzusetzen.***
- 3. In hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten beschließen, die Wiedereinziehung nicht fortzusetzen. Dieser Beschluss kann nur in folgenden Fällen getroffen werden:***
 - (a) wenn die bereits aufgewendeten Wiedereinziehungskosten und die voraussichtlich noch anfallenden Kosten zusammen den wieder einzuziehenden Betrag überschreiten, wobei diese Bedingung als erfüllt gilt, wenn***

- i) der von dem Begünstigten im Rahmen einer Einzelzahlung für eine Intervention einzuziehende Betrag ohne Zinsen 100 EUR nicht übersteigt oder*
- ii) der von dem Begünstigten im Rahmen einer Einzelzahlung für eine Intervention einzuziehende Betrag ohne Zinsen zwischen 100 EUR und 250 EUR liegt und der betreffende Mitgliedstaat nach nationalem Recht für die Nichteintreibung öffentlicher Schulden eine Schwelle anwendet, die über oder gleich dem wieder einzuziehenden Betrag liegt;*
- (b) die Wiedereinzahlung wegen nach nationalem Recht des betreffenden Mitgliedstaats festgestellter und anerkannter Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder der für die Unregelmäßigkeit rechtlich verantwortlichen Personen unmöglich ist.*

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Beträge, die von den Mitgliedstaaten aufgrund von Unregelmäßigkeiten und anderer Verstöße eingezogen werden, die von Begünstigten gegen die Bedingungen für die im GAP-Strategieplan enthaltenen Interventionen begangen wurden, und die anfallenden Zinsen werden der Zahlstelle gutgeschrieben und von dieser als Einnahme verbucht, die dem EGFL im Monat ihrer tatsächlichen Einziehung zugewiesen wird.

Geänderter Text

Die Beträge, die von den Mitgliedstaaten aufgrund von Unregelmäßigkeiten und anderer Verstöße eingezogen werden, die von Begünstigten gegen die Bedingungen für die im GAP-Strategieplan enthaltenen Interventionen begangen wurden, und die anfallenden Zinsen, **die ab dem Tag nach dem Fälligkeitsdatum der Zahlung berechnet werden**, werden der Zahlstelle gutgeschrieben und von dieser als Einnahme verbucht, die dem EGFL im Monat ihrer tatsächlichen Einziehung zugewiesen wird.

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ungeachtet des ersten Absatzes können die Mitgliedstaaten die Zahlstelle als für die Eintreibung des geschuldeten Betrags zuständige Stelle auffordern, eine noch ausstehende Forderung an den Begünstigten gegen künftige Zahlungen an den Begünstigten aufzurechnen.

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Werden Unregelmäßigkeiten und andere Verstöße von Begünstigten gegen die Bedingungen für die Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß dem GAP-Strategieplan festgestellt, nehmen die Mitgliedstaaten die finanziellen Anpassungen vor, indem sie die betreffende Unionsfinanzierung ***ganz*** oder ***teilweise*** streichen. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die Art und Schwere des festgestellten Verstoßes sowie die Höhe des finanziellen Verlusts für den ELER.

Werden Unregelmäßigkeiten und andere Verstöße von Begünstigten gegen die Bedingungen für die Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß dem GAP-Strategieplan festgestellt, nehmen die Mitgliedstaaten die finanziellen Anpassungen vor, indem sie die betreffende Unionsfinanzierung ***teilweise*** oder ***unter außergewöhnlichen Umständen ganz*** streichen. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die Art und Schwere des festgestellten Verstoßes sowie die Höhe des finanziellen Verlusts für den ELER.

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Beträge, die im Rahmen des ELER aus der Unionsfinanzierung gestrichen wurden, und die eingezogenen Beträge, einschließlich Zinsen, werden anderen Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß dem GAP-Strategieplan zugewiesen. **Die gestrichenen oder eingezogenen Unionsmittel können jedoch von dem Mitgliedstaat nur für ein Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans und unter der Bedingung wiederverwendet werden, dass diese Mittel keinen Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums zugewiesen werden, bei denen eine finanzielle Anpassung vorgenommen wurde.**

Geänderter Text

Die Beträge, die im Rahmen des ELER aus der Unionsfinanzierung gestrichen wurden, und die eingezogenen Beträge, einschließlich Zinsen, **die ab dem Tag nach dem Fälligkeitsdatum der Zahlung berechnet werden,** werden anderen Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß **demselben** GAP-Strategieplan zugewiesen.

Abänderung 151

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ziehen jeden wegen einer nicht bereinigten Unregelmäßigkeit eines Begünstigten rechtsgrundlos gezahlten Betrag gemäß den Bestimmungen dieses Artikels von allen künftigen von der Zahlstelle an den Begünstigten zu leistenden Zahlungen ab.

Abänderung 152

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 b (neu)**

Die gestrichenen oder eingezogenen Unionsmittel können jedoch von dem Mitgliedstaat nur für ein Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans und unter der Bedingung vollständig wiederverwendet werden, dass diese Mittel keinen Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums zugewiesen werden, bei denen eine finanzielle Anpassung vorgenommen wurde.

Abänderung 226

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 57

1. **Die** Mitgliedstaaten erlassen im Rahmen der GAP alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften und ergreifen alle sonstigen Maßnahmen, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Bei diesen Vorschriften und Maßnahmen geht es insbesondere darum,

(a) sich zu vergewissern, dass die durch die Fonds finanzierten Maßnahmen recht- und ordnungsmäßig durchgeführt worden sind;

(b) einen wirksamen Schutz vor Betrug, insbesondere in Bereichen mit einem höheren Betrugsrisiko, sicherzustellen, der für eine abschreckende Wirkung sorgt und bei dem den Kosten und dem Nutzen sowie

1. Die Mitgliedstaaten erlassen im Rahmen der GAP, **wobei sie die geltenden Verwaltungssysteme achten**, alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften und ergreifen alle sonstigen Maßnahmen, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union **und die Anwendung der in Artikel 35 festgelegten Kriterien zur Förderfähigkeit der Ausgaben** zu gewährleisten. Bei diesen Vorschriften und Maßnahmen geht es insbesondere darum,

(a) sich zu vergewissern, dass die durch die Fonds finanzierten Maßnahmen, **auch auf der Ebene der Begünstigten**, rechtmäßig und ordnungsgemäß durchgeführt worden sind;

(b) einen wirksamen Schutz vor Betrug, insbesondere in Bereichen mit einem höheren Betrugsrisiko, sicherzustellen, der für eine abschreckende Wirkung sorgt und bei dem den Kosten und dem Nutzen sowie

der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen Rechnung getragen wird;

(c) Unregelmäßigkeiten und Betrug zu verhindern und aufzudecken sowie einschlägige Abhilfemaßnahmen zu ergreifen;

(d) gemäß dem Unionsrecht oder in Ermangelung solcher Vorschriften gemäß dem nationalen Recht wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen zu verhängen und gegebenenfalls rechtliche Schritte einzuleiten;

(e) zu Unrecht gezahlte Beträge zuzüglich Zinsen einzuziehen und wenn notwendig entsprechende rechtliche Schritte einzuleiten.

2. Die Mitgliedstaaten richten wirksame Verwaltungs- und Kontrollsysteme ein, um die Einhaltung der Unionsvorschriften für Interventionen der Union sicherzustellen.

3. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 1 Buchstabe d verhängten Sanktionen verhältnismäßig sind und je nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes abgestuft werden.

Durch die von den Mitgliedstaaten festgelegten Bestimmungen ist insbesondere sicherzustellen, dass keine Sanktionen verhängt werden,

(a) wenn der Verstoß auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;

(b) wenn der Verstoß auf einen Fehler der zuständigen Behörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist und wenn der Fehler für die von der Verwaltungssanktion betroffene Person nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war;

(c) wenn die betroffene Person die zuständige Behörde davon überzeugen kann, dass sie nicht die Schuld für den Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 trägt, oder wenn die zuständige

der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen Rechnung getragen wird;

(c) Unregelmäßigkeiten und Betrug zu verhindern und aufzudecken sowie einschlägige Abhilfemaßnahmen zu ergreifen;

(d) gemäß dem Unionsrecht oder in Ermangelung solcher Vorschriften gemäß dem nationalen Recht wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen zu verhängen und gegebenenfalls rechtliche Schritte einzuleiten;

(e) zu Unrecht gezahlte Beträge zuzüglich Zinsen einzuziehen und wenn notwendig entsprechende rechtliche Schritte einzuleiten.

2. Die Mitgliedstaaten richten wirksame Verwaltungs- und Kontrollsysteme ein, um die Einhaltung der Unionsvorschriften für Interventionen der Union sicherzustellen.

3. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 1 Buchstabe d verhängten Sanktionen verhältnismäßig sind und je nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes abgestuft werden.

Durch die von den Mitgliedstaaten festgelegten Bestimmungen ist insbesondere sicherzustellen, dass keine Sanktionen verhängt werden,

(a) wenn der Verstoß auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;

(b) wenn der Verstoß auf einen Fehler der zuständigen Behörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist und wenn der Fehler für die von der Verwaltungssanktion betroffene Person nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war;

(c) wenn die betroffene Person die zuständige Behörde davon überzeugen kann, dass sie nicht die Schuld für den Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 trägt, oder wenn die zuständige

Behörde auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, dass die betroffene Person keine Schuld trägt.

Ist der Verstoß gegen die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe auf höhere Gewalt zurückzuführen, behält der Begünstigte seinen Anspruch auf Erhalt der Beihilfe.

4. Die Mitgliedstaaten legen geeignete Bestimmungen fest, um sicherzustellen, dass Beschwerden im Zusammenhang mit den Fonds wirksam geprüft werden und prüfen auf Ersuchen der Kommission die der Kommission übermittelten Beschwerden, die in den Geltungsbereich ihres GAP-Strategieplans fallen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Ergebnisse dieser Prüfungen mit.

5. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die gemäß den Absätzen 1 und 2 erlassenen Vorschriften und getroffenen Maßnahmen mit.

6. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Vorschriften, die für eine einheitliche Anwendung dieses Artikels erforderlich sind, erlassen, die sich auf Folgendes beziehen:

(a) die Verfahren, die Fristen und den Informationsaustausch im Zusammenhang mit den Verpflichtungen gemäß den

Behörde auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, dass die betroffene Person keine Schuld trägt.

Ist der Verstoß gegen die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe auf höhere Gewalt zurückzuführen, behält der Begünstigte seinen Anspruch auf Erhalt der Beihilfe.

4. Die Mitgliedstaaten legen geeignete Bestimmungen fest, um sicherzustellen, dass Beschwerden im Zusammenhang mit den Fonds wirksam geprüft werden und prüfen auf Ersuchen der Kommission die der Kommission übermittelten Beschwerden, die in den Geltungsbereich ihres GAP-Strategieplans fallen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Ergebnisse dieser Prüfungen mit.

Wurden in einem Mitgliedstaat Mängel bei der Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden festgestellt, so richtet die Kommission ein Beschwerdeverfahren ein, durch das Begünstigte, die bei der Bindung oder Auszahlung öffentlicher Mittel im Rahmen einer direkten oder geteilten Mittelverwaltung, darunter bei Entscheidungen im Zusammenhang mit öffentlichen Ausschreibungen, ungerecht behandelt oder benachteiligt wurden, direkte Beschwerde bei der Kommission einreichen können. Die Kommission garantiert angemessenen Schutz natürlicher oder juristischer Personen nach der Beschwerdeeinreichung.

5. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die gemäß den Absätzen 1 und 2 erlassenen Vorschriften und getroffenen Maßnahmen mit.

6. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Vorschriften, die für eine einheitliche Anwendung dieses Artikels erforderlich sind, erlassen, die sich auf Folgendes beziehen:

(a) die Verfahren, die Fristen und den Informationsaustausch im Zusammenhang mit den Verpflichtungen gemäß den

Absätzen 1 und 2;

(b) die Meldungen und Mitteilungen, die die Mitgliedstaaten der Kommission im Zusammenhang mit den Verpflichtungen gemäß den Absätzen 3 und 4 übermitteln müssen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Absätzen 1 und 2;

(b) die Meldungen und Mitteilungen, die die Mitgliedstaaten der Kommission im Zusammenhang mit den Verpflichtungen gemäß den Absätzen 3 und 4 übermitteln müssen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 101 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 57 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 57a

Fehlerbehebung

1. Die Mitgliedstaaten können im Rahmen ihrer jeweiligen GAP-Strategiepläne Vorschriften vorsehen, die dem Begünstigten das Recht auf Änderung oder sonstige Nachbesserung einer zuvor abgegebenen administrativen Erklärung oder eines zuvor eingereichten Beihilfe- oder Stützungsantrags einräumen, ohne dass Minderungen oder Sanktionen angewendet werden, wenn

(a) dem Begünstigten ein Fehler bei der Auskunft über seine Situation unterlaufen ist;

(b) der Begünstigte die Förderkriterien, Auflagen oder andere Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Beihilfen oder Unterstützung verkannt hat.

Dieses Recht auf Änderung oder Nachbesserung ist anzuwenden, wenn der Verstoß oder die Unterlassung nach Treu und Glauben erfolgt ist und nicht als Betrugsversuch zu betrachten ist.

Es obliegt den zuständigen nationalen Behörden, zu überprüfen, ob ein Begünstigter nach Treu und Glauben

gehandelt hat.

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 58 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen für ein wirksames Risikomanagement erforderlichen Kontrollumfang.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen für ein wirksames Risikomanagement erforderlichen Kontrollumfang, *der geringer sein kann als zu Beginn, wenn das Verwaltungs- und Kontrollsystem ordnungsgemäß funktioniert und die Fehlerquote in einem akzeptablen Bereich liegt. Die zuständige Behörde zieht aus der Gesamtheit der Antragsteller eine Kontrollstichprobe; diese umfasst gegebenenfalls einen Zufallsanteil, um eine repräsentative Fehlerquote zu erhalten, und einen risikobasierten Anteil, der auf die Bereiche mit dem höchsten Risiko für die finanziellen Interessen der Union ausgerichtet ist.*

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 58 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) weitere Vorschriften für die Kontrollen, die von den Mitgliedstaaten bezüglich der Maßnahmen gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 bzw. Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 durchzuführen sind.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 162

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **Ausschluss** jeglicher Diskriminierung **und Gewährleistung** der Gleichbehandlung und der Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Leistung von Sicherheiten;

Geänderter Text

(a) **Gewährleistung des Ausschlusses** jeglicher Diskriminierung **sowie** der Gleichbehandlung und der Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Leistung von Sicherheiten;

Abänderung 163

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) „System zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren“ das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates³³ **oder** das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates³⁴;

Geänderter Text

(c) „System zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren“ das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates³³, das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates³⁴ **oder gegebenenfalls das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen gemäß der Richtlinie 2008/71/EG des Rates^{34a} und andere von den Mitgliedstaaten eingerichtete Datenbanken für Tiere**;

³³ Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1).

³⁴ Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung

³³ Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1).

³⁴ Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung

eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8).

eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8).

^{34a} **Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen (ABl. L 213 vom 8.8.2008, S. 31).**

Abänderung 164

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 63 – Absatz 4 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) „antragsloses System“ ein Antragssystem für flächen- oder tierbezogene Interventionen, in dem die von der Verwaltung benötigten Daten zumindest über die einzelnen Flächen oder Tiere, für die eine Beihilfe beantragt wird, in von dem Mitgliedstaat verwalteten offiziellen elektronischen Datenbanken zur Verfügung stehen.

Geänderter Text

(f) „antragsloses System“ ein **vorausgefülltes oder sonstiges** Antragssystem für flächen- oder tierbezogene Interventionen, in dem die von der Verwaltung benötigten Daten zumindest über die einzelnen Flächen oder Tiere, für die eine Beihilfe beantragt wird, in von dem Mitgliedstaat verwalteten offiziellen elektronischen Datenbanken zur Verfügung stehen.

Abänderung 165

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 64 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) ein **Flächenmonitoringsystem**;

Geänderter Text

(c) ein **Flächenmonitoring- und Kontrollsystem**;

Abänderung 166

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das integrierte System beruht auf elektronischen Datenbanken und geografischen Informationssystemen und ermöglicht den Austausch und die Integration von Daten zwischen den elektronischen Datenbanken und den geografischen Informationssystemen.

Geänderter Text

2. Das integrierte System beruht auf elektronischen Datenbanken und geografischen Informationssystemen und ermöglicht den Austausch und die Integration von Daten zwischen den elektronischen Datenbanken und den geografischen Informationssystemen **(GIS). Zu diesem Zweck ermöglichen die GIS die Schichtung von Geodaten von landwirtschaftlichen Parzellen und Kataster- oder Referenzparzellen zur Abgrenzung der Schutzzonen und Schutzgebiete, die im Einklang mit den in Anhang XI der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] dargelegten Rechtsvorschriften der Union eingerichtet wurden, beispielsweise Natura-2000-Gebiete oder gefährdete Gebiete in Bezug auf Nitratbelastungen, sowie von in diesen enthaltenen Landschaftselementen und ökologischen Infrastrukturen (z. B. Bäume, Hecken, Weiher, Pufferzonen, Randstreifen).**

Abänderung 167

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Unbeschadet der Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für die Einrichtung und Anwendung des integrierten Systems **kann** die Kommission spezialisierte Einrichtungen oder Fachleute **heranziehen**, um die Einrichtung, die Überwachung und den Betrieb des integrierten Systems zu erleichtern und insbesondere den

Geänderter Text

3. Unbeschadet der Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für die Einrichtung und Anwendung des integrierten Systems **zieht** die Kommission spezialisierte Einrichtungen oder Fachleute **heran**, um die Einrichtung, die Überwachung und den Betrieb des integrierten Systems zu erleichtern und insbesondere den

zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten
fachlichen Rat zu erteilen.

zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten
fachlichen Rat zu erteilen.

Abänderung 168

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die in Unterabsatz 1 genannten Daten und Unterlagen müssen für das laufende Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr und die vorangegangenen zehn Kalender- bzw. Wirtschaftsjahre über die elektronischen Datenbanken der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats abrufbar sein.

Geänderter Text

Die in Unterabsatz 1 genannten Daten und Unterlagen müssen für das laufende Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr und die vorangegangenen zehn Kalender- bzw. Wirtschaftsjahre über die elektronischen Datenbanken der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats abrufbar sein. ***Die relevanten Informationen aus den Datenbanken können auch in Form von Zusammenfassungen bereitgestellt werden.***

Abänderung 169

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Begünstigten und potenziellen Begünstigten Zugang zu allen Bezugsdaten und Attributdaten bezüglich des Landes, das sie nutzen oder beabsichtigen zu nutzen, haben, damit sie in der Lage sind, einen korrekten Antrag zu stellen.

Abänderung 170

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für Beihilfen für flächenbezogene Interventionen gemäß Artikel 63 Absatz 2, die im Rahmen der nationalen GAP-Strategiepläne durchgeführt werden, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass bei der Antragstellung **der geodatenbasierten Antrag** zu verwenden ist, **den** die zuständige Behörde für **die Antragsstellung** bereitstellt.

Geänderter Text

1. Für Beihilfen für flächenbezogene Interventionen gemäß Artikel 63 Absatz 2, die im Rahmen der nationalen GAP-Strategiepläne durchgeführt werden, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass bei der Antragstellung **das Formular** zu verwenden ist, **das** die zuständige Behörde für **den geodatenbasierten Antrag** bereitstellt.

Abänderung 171

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beschließt ein Mitgliedstaat, ein antragloses System zu nutzen, so muss er dafür sorgen, dass die Verwaltung in der Lage ist, die in Betracht kommenden Zahlungen an die Begünstigten zu leisten, und zwar auf der Grundlage der vorliegenden Angaben in den amtlichen elektronischen Datenbanken, sofern es keine Änderung gab, und ergänzt durch zusätzliche Informationen, falls dies zur Berücksichtigung einer Änderung erforderlich ist. Diese Angaben und alle zusätzlichen Angaben müssen vom Begünstigten bestätigt werden.

Abänderung 172

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten errichten und betreiben ein **Flächenmonitoringsystem**.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten errichten und betreiben ein **Flächenmonitoring- und Kontrollsystem**. **In begründeten Fällen kann die Kommission Mitgliedstaaten, die in jüngster Zeit kein Flächenmonitoring- und Kontrollsystem verwendet haben, eine Übergangsfrist zur Einrichtung eines solchen Systems gewähren.**

Abänderung 173

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten bewerten jährlich im Einklang mit der auf Unionsebene festgelegten Methodik die Qualität des **Flächenmonitoringsystems**.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten bewerten jährlich im Einklang mit der auf Unionsebene festgelegten Methodik die Qualität des **Flächenmonitoring- und Kontrollsystems**.

Abänderung 227

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Das System zur Erfassung der Identität jedes Begünstigten von Interventionen und Maßnahmen gemäß Artikel 63 Absatz 2 gewährleistet, dass sämtliche Beihilfeanträge eines Begünstigten als solche erkennbar sind.

Geänderter Text

Das System zur Erfassung der Identität jedes Begünstigten von Interventionen und Maßnahmen gemäß Artikel 63 Absatz 2 gewährleistet, dass sämtliche Beihilfeanträge eines Begünstigten als solche erkennbar sind. **Es stellt auch sicher, dass dort, wo Begünstigte eine Gruppe im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU**

darstellen, diese Gruppe erkennbar ist.

Abänderung 174

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 70 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten richten für die Beihilfe gemäß Artikel 63 ein Kontroll- und Sanktionssystem ein.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten richten für die Beihilfe gemäß Artikel 63 ein Kontroll- und Sanktionssystem ein. ***Die Mitgliedstaaten prüfen über die Zahlstellen oder andere von ihnen zum Tätigwerden in ihrem Namen ermächtigte Einrichtungen im Wege von Verwaltungskontrollen die Beihilfeanträge dahingehend, ob die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Diese Kontrollen werden durch Vor-Ort-Kontrollen ergänzt.***

Abänderung 175

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 70 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für alle der in Artikel 63 Absatz 2 genannten Interventionen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Kontrollstichprobe für die jährlich durchzuführenden Vor-Ort-Kontrollen mindestens 5 % aller Begünstigten abdeckt. Dieser Prozentsatz ist in angemessenem Maße zu erhöhen, wenn wesentliche Verstöße im Zusammenhang mit bestimmten Interventionen oder Maßnahmen festgestellt werden. Die Mitgliedstaaten können den Prozentsatz jedoch auch reduzieren, wenn die Fehlerquoten auf einem akzeptablen

Niveau bleiben.

Abänderung 176

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 70 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

*Artikel 57 Absätze 1 bis 5 gelten
sinngemäß.*

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 177

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(a) Form **und Inhalt** folgender
Unterlagen sowie Einzelheiten dazu, wie
diese der Kommission zu übermitteln oder
zur Verfügung zu stellen sind:

Geänderter Text

(a) Form folgender Unterlagen sowie
Einzelheiten dazu, wie diese der
Kommission zu übermitteln oder zur
Verfügung zu stellen sind:

Abänderung 178

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **grundlegende Merkmale und
Vorschriften für das System für
geodatenbasierte Anträge und das
Flächenmonitoringsystem gemäß den
Artikeln 67 und 68.**

Geänderter Text

(b) **Der Kommission wird die Befugnis
übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte
Rechtsakte zur Ergänzung dieser
Verordnung durch Festlegung von
Vorschriften zu erlassen, gemäß denen
ihr folgende Inhalte zu übermitteln und
zur Verfügung zu stellen sind:**

- i) die Berichte über die Bewertung der Qualität des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, des Systems für geodatenbasierte Anträge und des Flächenmonitoring- und Kontrollsystems;*
- ii) die in den Artikeln 66, 67 und 68 genannten, vom Mitgliedstaat durchzuführenden Abhilfemaßnahmen;*
- iii) grundlegende Merkmale und Vorschriften für das System für geodatenbasierte Anträge und das Flächenmonitoring- und Kontrollsystem gemäß den Artikeln 67 und 68.*

Abänderung 179

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 3 erlassen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 180

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 78 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten übersenden der Kommission eine Liste der in einem Drittland ansässigen Unternehmen, bei denen die Zahlung und/oder die Erhebung des betreffenden Betrags in dem Mitgliedstaat erfolgt ist oder hätte erfolgen müssen.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten übersenden der Kommission eine Liste der in einem Drittland ansässigen Unternehmen, bei denen die Zahlung und/oder die Erhebung des betreffenden Betrags in dem Mitgliedstaat erfolgt ist oder hätte erfolgen müssen. *Die Kommission lädt erforderlichenfalls Sachverständige aus Drittländern – auch aus*

Entwicklungsländern – ein, um eine Bewertung der externen Auswirkungen der Umsetzung der GAP auf Ebene der Mitgliedstaaten zu erhalten.

Abänderung 181

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 79

entfällt

Prüfprogramme

- 1. Die Mitgliedstaaten erstellen Prüfprogramme für die Prüfungen, die gemäß Artikel 75 im nachfolgenden Prüfzeitraum durchzuführen sind.**
- 2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr vor dem 15. April ihr Prüfprogramm gemäß Absatz 1 unter Angabe**
 - (a) die Zahl der zu prüfenden Unternehmen und ihre sektorale Verteilung auf der Grundlage der infrage stehenden Beträge;**
 - (b) die bei der Erstellung des Prüfprogramms zugrunde gelegten Kriterien.**
- 3. Die Mitgliedstaaten führen die von ihnen erstellten und der Kommission übermittelten Prüfprogramme durch, wenn die Kommission innerhalb von acht Wochen keine Anmerkungen mitteilt.**
- 4. Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung auf Änderungen der Programme durch die Mitgliedstaaten.**
- 5. Die Kommission kann in jeder Phase darum ersuchen, eine bestimmte Art von Unternehmen in das Programm eines Mitgliedstaats einzubeziehen.**
- 6. Unternehmen mit Gesamteinnahmen oder -zahlungen von weniger als 40 000 EUR werden aufgrund**

dieses Kapitels nur dann einer Prüfung unterzogen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen, die von den Mitgliedstaaten in ihrem jährlichen Prüfprogramm gemäß Absatz 1 oder von der Kommission in etwaigen Änderungsanträgen zu diesem Programm anzugeben sind.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 101 delegierte Rechtsakte zur Änderung des in Unterabsatz 1 genannten Schwellenwerts zu erlassen.

Abänderung 182

Vorschlag für eine Verordnung Titel IV – Kapitel IV – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Kontrollsystem und Sanktionen im Rahmen der Konditionalität

Geänderter Text

Kontrollsystem und Sanktionen im Rahmen der Konditionalität **für eine nachhaltige Entwicklung**

Abänderungen 183, 211cpl und 283cpl

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 84 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **richten** ein Kontrollsystem **ein, durch das gewährleistet wird**, dass **die Begünstigten der Beihilfen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] sowie gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 und Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 229/2013** die Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 1 Abschnitt 2 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne]

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **verfügen über** ein Kontrollsystem, **um sicherzustellen**, dass **folgende Begünstigte** die Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 1 Abschnitt 2 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] einhalten:

einhalten.

(a) Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] erhalten;

(b) Begünstigte, die jährliche Prämien gemäß Artikel 65, 66 und 67 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] erhalten;

(c) Begünstigte, die Unterstützung gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 und Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 erhalten.

Abänderung 211cp2

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um die geltenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, die sich aus einschlägigen Tarifverträgen sowie aus sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften auf nationaler, Unions- und internationaler Ebene ergeben, sicherzustellen, sorgen die Mitgliedstaaten für die Zusammenarbeit zwischen den für die Arbeitsaufsicht zuständigen nationalen Behörden und dem in Unterabsatz 1 genannten Kontrollsystem. In grenzübergreifenden Angelegenheiten wird auch die

Koordinierung und Zusammenarbeit mit der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) sichergestellt, deren Arbeitsweise durch die Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom geregelt ist.

Abänderungen 184, 211cp3 und 283cp3

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 84 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) „Wiederholter Verstoß“ den Verstoß gegen dieselbe Anforderung oder denselben Standard, der mehr als einmal festgestellt wird, sofern der Begünstigte auf den vorangegangenen Verstoß hingewiesen wurde und je nach Fall die Möglichkeit hatte, die erforderlichen Maßnahmen zur Abhilfe des vorangegangenen Verstoßes zu treffen.

Abänderungen 185, 211cp3 und 283cp3

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 84 – Absatz 3 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Für das Kontrollsystem der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 gilt:

3. Um ihre Kontrollpflichten gemäß Absatz 1 **zu erfüllen, gilt für die Mitgliedstaaten:**

Abänderungen 186211cp3 und 283cp3

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 84 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) gegebenenfalls kann zur Durchführung der in Buchstabe a genannten Vor-Ort-Kontrollen auf Fernerkundung oder das **Flächenmonitoringsystem** zurückgegriffen werden;

Geänderter Text

(c) gegebenenfalls – **und sofern dies möglich ist** – kann zur Durchführung der in Buchstabe a genannten Vor-Ort-Kontrollen auf Fernerkundung oder das **Flächenmonitoring- und Kontrollsystem** zurückgegriffen werden **und**

Abänderungen 187, 211cp3 und 283cp3

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 84 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

(ca) ein Frühwarnsystem wird eingeführt;

Geänderter Text

Abänderungen 188, 211cp3 und 283cp3

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 84 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Mitgliedstaaten legen die Kontrollstichprobe für die gemäß Buchstabe a jährlich durchzuführenden Kontrollen auf der Grundlage einer Risikoanalyse fest, beziehen auch eine Zufallskomponente mit ein und sorgen dafür, dass die Kontrollstichprobe mindestens 1 % der Begünstigten der Beihilfen gemäß Titel III Kapitel 1 Abschnitt 2 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] umfasst.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 291

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 84 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten legen die Kontrollstichprobe für die gemäß Absatz 3 Buchstabe a dieses Artikels jährlich durchzuführenden Kontrollen auf der Grundlage einer Risikoanalyse fest, für die sie Gewichtungsfaktoren festlegen können, beziehen auch eine Zufallskomponente mit ein und sorgen dafür, dass die Kontrollstichprobe mindestens 5 % der Begünstigten umfasst, die Beihilfen gemäß Titel III Kapitel 1 Abschnitt 2 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] erhalten.

Abänderungen 190 und 211cp6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 84 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die vorliegende Verordnung durch Vorschriften über vereinfachte Kontrollen für Betriebsinhaber ergänzt wird, die von den in Artikel 25 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] genannten Regelungen Gebrauch machen.

Abänderungen 191 und 211cp6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 84 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3c. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften für die Durchführung der in diesem Artikel genannten Kontrollen; dazu gehören auch Vorschriften, durch die sichergestellt wird, dass die Risikoanalysen den folgenden Faktoren Rechnung tragen:

(a) Beteiligung der Betriebsinhaber an der landwirtschaftlichen Betriebsberatung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne];

(b) Beteiligung der Betriebsinhaber an einem Zertifizierungssystem gemäß Artikel 12 Absatz 3a der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne], sofern die Verordnung die betreffenden Anforderungen und Normen abdeckt.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 101 Absatz 3 erlassen.

Abänderungen 212cpl und 293

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 85 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Rahmen dieses Systems werden die

Im Rahmen dieses Systems werden die

Verwaltungssanktionen gemäß
Unterabsatz 1 nur dann verhängt, wenn der
Verstoß das Ergebnis einer Handlung oder
Unterlassung ist, die unmittelbar dem
betreffenden Begünstigten anzulasten ist
und mindestens eine **der beiden** folgenden
Bedingungen erfüllt **ist**:

Verwaltungssanktionen gemäß
Unterabsatz 1 nur dann verhängt, wenn der
Verstoß das Ergebnis einer Handlung oder
Unterlassung ist, die unmittelbar dem
betreffenden Begünstigten anzulasten ist
und mindestens eine, **zwei oder sämtliche**
folgenden Bedingungen erfüllt **sind**:

Abänderungen 212cp2 und 294

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 85 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ba) der Verstoß wirkt sich auf die
Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen
der vom Begünstigten beschäftigten
Arbeitnehmer aus.**

Abänderungen 228

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 85 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Für das Sanktionssystem der
Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 gilt:
(a) Es muss Vorschriften für die
Anwendung von Verwaltungssanktionen in
den Fällen umfassen, in denen die
landwirtschaftliche Fläche im Laufe des

2. Für das Sanktionssystem der
Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 gilt:
(a) Es muss Vorschriften für die
Anwendung von Verwaltungssanktionen in
den Fällen umfassen, in denen die
landwirtschaftliche Fläche, **der**

betreffenden Kalenderjahres bzw. der betreffenden Kalenderjahre übertragen wird. Mit diesen Vorschriften ist die Haftung für Verstöße, fair und ausgewogen zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber aufzuteilen.

Für die Zwecke dieses Buchstabens bezeichnet „Übertragung“ jeden Vorgang, durch den der Übertragende nicht länger über die landwirtschaftlichen Flächen verfügen kann;

(b) unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, eine Sanktion, die sich auf bis zu 100 EUR je Begünstigtem und Kalenderjahr beläuft, nicht zu verhängen. Der festgestellte Verstoß und die Verpflichtung zur Einleitung von Abhilfemaßnahmen werden dem Begünstigten mitgeteilt;

(c) es ist vorzusehen, dass keine Verwaltungssanktion verhängt wird, wenn der Verstoß auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

landwirtschaftliche Betrieb oder Betriebsteile im Laufe des betreffenden Kalenderjahres bzw. der betreffenden Kalenderjahre übertragen wird. Mit diesen Vorschriften ist die Haftung für Verstöße, fair und ausgewogen zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber aufzuteilen.

Für die Zwecke dieses Buchstabens bezeichnet „Übertragung“ jeden Vorgang, durch den der Übertragende nicht länger über die landwirtschaftlichen Flächen verfügen kann;

(b) unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, eine Sanktion, die sich auf bis zu 100 EUR je Begünstigtem und Kalenderjahr beläuft, nicht zu verhängen. Der festgestellte Verstoß und die Verpflichtung zur Einleitung von Abhilfemaßnahmen werden dem Begünstigten mitgeteilt;

(c) es ist vorzusehen, dass **in folgenden Fällen** keine Verwaltungssanktion verhängt wird:

i) wenn der Verstoß auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;

ii) wenn der Verstoß auf eine Anordnung einer Behörde zurückzuführen ist; oder

iii) wenn der Verstoß auf einen Irrtum der zuständigen Behörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist und wenn der Irrtum für den von der Verwaltungssanktion betroffenen Begünstigten nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war.

Abänderung 229

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 86

Vorschlag der Kommission

1. Zur Anwendung der

Geänderter Text

1. Zur Anwendung der

Verwaltungssanktionen *gemäß Titel III Kapitel 1 Abschnitt 2 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne]* wird der Gesamtbetrag der in *dem* genannten *Abschnitt aufgeführten* Zahlungen, der dem betroffenen Begünstigten gewährt wurde bzw. zu gewähren ist, für die Beihilfeanträge, die *er* in dem Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, eingereicht hat oder einreichen wird, gekürzt oder ausgeschlossen.

Bei der Berechnung dieser Kürzungen und Ausschlüsse werden Schwere, Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Vorsätzlichkeit der festgestellten Verstöße berücksichtigt. Die verhängten Sanktionen müssen abschreckend und verhältnismäßig sein und mit den Kriterien gemäß den Absätzen 2 und 3 im Einklang stehen.

2. Bei einem Verstoß aufgrund von Fahrlässigkeit beträgt die Kürzung in der Regel 3 % des Gesamtbetrags der Zahlungen gemäß Absatz 1.

Die Mitgliedstaaten *können ein* Frühwarnsystem einrichten, das auf individuelle Verstöße Anwendung findet, die erstmals auftreten und angesichts ihrer geringen Schwere, ihres begrenzten Ausmaßes und ihrer geringen Dauer nicht mit einer Kürzung oder einem Ausschluss geahndet werden. Wird bei einer späteren, innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren vorgenommenen Kontrolle festgestellt, dass der Verstoß nicht behoben wurde, wird die Kürzung gemäß Unterabsatz 1 rückwirkend vorgenommen.

Verstöße, die eine direkte Gefährdung der

Verwaltungssanktionen wird der Gesamtbetrag der in *Artikel 84 Absatz 1* genannten Zahlungen, der dem betroffenen Begünstigten gewährt wurde bzw. zu gewähren ist, für die Beihilfeanträge, die *der Begünstigte* in dem Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, eingereicht hat oder einreichen wird, gekürzt oder ausgeschlossen.

Bei der Berechnung dieser Kürzungen und Ausschlüsse werden Schwere, Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Vorsätzlichkeit der festgestellten Verstöße berücksichtigt. Die verhängten Sanktionen müssen abschreckend und verhältnismäßig sein und mit den Kriterien gemäß den Absätzen 2 und 3 im Einklang stehen.

2. Bei einem Verstoß aufgrund von Fahrlässigkeit beträgt die Kürzung in der Regel 3 % des Gesamtbetrags der Zahlungen gemäß Absatz 1. *Die Kürzung wird auf der Grundlage der Bewertung der Schwere des Verstoßes anhand der in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Kriterien ermittelt.*

Die Mitgliedstaaten *richten das in Artikel 84 Absatz 3 genannte* Frühwarnsystem ein, das auf individuelle Verstöße Anwendung findet, die erstmals auftreten und angesichts ihrer geringen Schwere, ihres begrenzten Ausmaßes und ihrer geringen Dauer nicht mit einer Kürzung oder einem Ausschluss geahndet werden, *und verwenden es. Die zuständige Behörde benachrichtigt den Begünstigten über die Verpflichtung, Abhilfemaßnahmen einzuleiten, und schlägt die notwendigen Maßnahmen vor, um den Verstoß zu korrigieren.* Wird bei einer späteren, innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren vorgenommenen Kontrolle festgestellt, dass der Verstoß nicht behoben wurde, wird die Kürzung gemäß Unterabsatz 1 rückwirkend vorgenommen.

Verstöße, die eine direkte Gefährdung der

Gesundheit von Mensch oder Tier bedeuten, werden jedoch immer mit einer Kürzung oder einem Ausschluss geahndet.

Die Mitgliedstaaten **können** für die Begünstigten, die eine Frühwarnung erhalten haben, eine **obligatorische** Schulung im Rahmen des Systems der landwirtschaftlichen Betriebsberatung gemäß Titel III Kapitel 1 Abschnitt 3 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] **durchführen**.

3. Bei wiederholten Verstößen **fällt** die prozentuale Kürzung **höher aus als bei Verstößen aufgrund von Fahrlässigkeit, die erstmals geahndet werden**.

4. Bei vorsätzlichen Verstößen **fällt** die prozentuale Kürzung **höher aus als bei wiederholten Verstößen im Sinne von Absatz 3** und kann bis zu einem vollständigen Zahlungsausschluss gehen und für ein oder mehrere Kalenderjahre gelten.

5. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Wirksamkeit und die abschreckende Wirkung des Sanktionssystems zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung durch weitere Vorschriften für die Anwendung und Berechnung von Sanktionen ergänzt wird.

Gesundheit von Mensch oder Tier bedeuten, werden jedoch immer mit einer Kürzung oder einem Ausschluss geahndet.

Die Mitgliedstaaten **führen** für die Begünstigten, die eine Frühwarnung erhalten haben, eine **besondere** Schulung zur Konditionalität im Rahmen des Systems der landwirtschaftlichen Betriebsberatung gemäß Titel III Kapitel 1 Abschnitt 3 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die GAP-Strategiepläne] **durch, deren Besuch verpflichtend sein kann**.

3. Bei wiederholten Verstößen **beträgt** die prozentuale Kürzung **im Regelfall 10 % des Gesamtbetrags der Zahlungen im Sinne von Absatz 1**.

Bei nachfolgenden wiederholten Verstößen und wenn der betreffende Begünstigte keine stichhaltige Begründung vorlegt, wird davon ausgegangen, dass der Begünstigte im Sinne von Absatz 4 vorsätzlich gehandelt hat.

4. Bei vorsätzlichen Verstößen **beträgt** die prozentuale Kürzung **mindestens 15 % des Gesamtbetrags der Zahlungen im Sinne von Absatz 1** und kann bis zu einem vollständigen Zahlungsausschluss gehen und für ein oder mehrere Kalenderjahre gelten.

5. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Wirksamkeit und die abschreckende Wirkung des Sanktionssystems zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 100 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung durch weitere Vorschriften für die Anwendung und Berechnung von Sanktionen ergänzt wird.

Abänderung 202

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 87 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können **20 %** der Beträge einbehalten, die sich aus der Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 86 ergeben.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können **25 %** der Beträge einbehalten, die sich aus der Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 86 ergeben.

Abänderung 230

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 96 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Begünstigten der Fonds im Einklang mit [Artikel 44 Absätze 3 bis 5 der Verordnung (EU) .../..., Dachverordnung] und den Absätzen 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels jedes Jahr rückwirkend veröffentlicht werden.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Begünstigten der Fonds im Einklang mit [Artikel 44 Absätze 3 bis 5 der Verordnung (EU) .../..., Dachverordnung] und den Absätzen 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels jedes Jahr rückwirkend veröffentlicht werden. ***Wo Begünstigte eine Gruppe im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU darstellen, ist diese Gruppe bei der Veröffentlichung erkennbar.***

Abänderung 203

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 100 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 100a

Dringlichkeitsverfahren

1. Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2

erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.

2. Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 100 Absatz 6 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt umgehend nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.

Abänderung 204

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 102 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Artikel 5, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 9, Artikel 34, Artikel 35 Absatz 4 sowie die Artikel 36, 37, 38, 43, 51, 52, 54, 110 und 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und die einschlägigen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte gelten für den EGFL und hinsichtlich der Ausgaben und Zahlungen für von der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 genehmigte Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums für den ELER weiterhin für Ausgaben und Zahlungen für die Agrar-Haushaltsjahre bis einschließlich 2020.

Geänderter Text

(a) Artikel 5, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 9, **Artikel 26 Absatz 5**, Artikel 34, Artikel 35 Absatz 4 sowie die Artikel 36, 37, 38, 43, 51, 52, 54, 110 und 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und die einschlägigen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte gelten für den EGFL und hinsichtlich der Ausgaben und Zahlungen für von der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 genehmigte Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums für den ELER weiterhin für Ausgaben und Zahlungen für die Agrar-Haushaltsjahre bis einschließlich 2020.

Abänderung 205

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 103

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 103

entfällt

Übergangsmaßnahmen

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 101 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung durch eventuell erforderliche Abweichungen von und Ergänzungen zu den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Vorschriften ergänzt wird.